



Wortprotokoll der 99. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 28. September 2020, 11:00 Uhr
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm, Anhörsungs-
saal 3.101

Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen
Entlastung von Familien sowie zur Anpassung wei-
terer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEnt-
lastG)**

BT-Drucksache 19/21988

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Teilnehmende Sachverständige:

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Klocke, Dr. Isabel

Bundessteuerberaterkammer

Fischer, Dr. Carola

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Rauhöft, Uwe

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Kambeck, Dr. Rainer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Ebert, Daniela

Rietzler, Dr. Katja (Teilnahme per Videokonferenz)

Hans-Böckler-Stiftung

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV)

Preidel, Julia

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Gutting, Olav Steiniger, Johannes Tebroke, Dr. Hermann-Josef Tillmann, Antje	
SPD	Binding (Heidelberg), Lothar Kiziltepe, Cansel Schrodi, Michael	
AfD	Gminder, Franziska	
FDP	Herbrand, Markus Hessel, Katja	
DIE LINKE.	Cezanne, Jörg	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Paus, Lisa Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang	

Übrige Mitglieder waren per Telefonkonferenz zugeschaltet.



Beginn der Sitzung: 11:03 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

BT-Drucksache 19/21988

Vorsitzende **Katja Hessel**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie der Einladung zu unserer heutigen Anhörung gefolgt sind. Dies gilt auch für Frau Dr. Rietzler von der Hans-Böckler-Stiftung, die uns per Videokonferenz zugeschaltet ist.

Die heutige Anhörung wird live vom Parlamentsfernsehen übertragen und ist im Anschluss in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG BT-Drucksache 19/21988). Der Gesetzentwurf steht in engem Zusammenhang mit den von der Bundesregierung vorgelegten Existenzminimumbericht sowie Steuerprogressionsbericht. Diese sind auf Ausschussdrucksache 19(7) – 602 letzte Woche an alle Mitglieder verteilt worden.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße sodann die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock ganz herzlich begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung ein paar Hinweise. Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca.

12:30 Uhr. Ziel der Anhörung ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir Sie, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen. Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird die Redezeit auf einem Monitor hinter mir angezeigt. Nach 4 Minuten und 30 Sekunden ertönt ein Signalton. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Vorhinein bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

In der ersten Runde beginnt Frau Kollegin Tillmann für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Kambeck, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, und an Frau Ebert vom Deutschen Steuerberaterverband. Sie haben in Ihren Stellungnahmen empfohlen, dass die Erhöhung der Freibeträge, die Sie begrüßen, durch eine automatische Erhöhung in Form eines Tarifs auf Rädern verbessert werden könnte. Eine nicht ganz ernstzunehmende Frage ist, ob wir dies - wenn wir es bei allen Freibeträgen machen - nicht auch bei den Steuersätzen machen müssten. Ich erspare



Ihnen die Antwort zu dieser Frage und gebe Ihnen die Möglichkeit, sich ansonsten zu positionieren.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie – und Handelskammertag e. V.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie – und Handelskammertag e.V.): Frau Tillmann, wie Sie schon zutreffend gesagt haben, begrüßen wir die mittlerweile regelmäßigen Erhöhungen der Freibeträge durch die Bundesregierung, um die Effekte der kalten Progression auszugleichen. Das ist nicht in allen Perioden unmittelbar passiert, weshalb wir – daran erinnere ich mich noch gut – vor zwei Jahren bei der Anhörung zum Ersten Familienentlastungsgesetz über eine bestehende Lücke in diesem Zusammenhang diskutiert haben. Das ifo Institut für Wirtschaftsforschung hatte hierzu entsprechende Zahlen. Im Hinblick auf die kalte Progression erscheint die Umsetzung durch einen Tarif auf Rädern und eine automatische Anpassung aus Sicht der Steuerzahler und Unternehmen am geeignetsten zu sein. Im Gegensatz zum Existenzminimumbericht, bei dem eine Umsetzung definitiv erfolgen muss, hat die Bundesregierung im Hinblick auf die Effekte der kalten Progression bzw. die Umsetzung des Steuerprogressionsberichts einen gewissen Spielraum.

Wir beurteilen die Umsetzung als sehr positiv. Ausweislich der vorgelegten Interimsprojektion der Bundesregierung sind die Mindestvorgaben erfüllt worden. Insofern haben wir hinsichtlich des Umfangs der Umsetzung keine Kritik.

Vielleicht gestatten Sie mir, kurz noch einen Punkt zum Einkommensteuertarif zu sagen, der für viele Personen und Unternehmen der relevante Tarif ist und die Unternehmensteuerlast definiert. Hierzu würde ich Ihnen im Interesse vieler mittelständischer, kleinerer Betriebe gerne eine Anregung mitgeben. Diese hätten sich gewünscht, dass die Verbesserungen bei der Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (Thesaurierungsrücklage) noch in dieser Legislaturperiode in Angriff genommen werden. Frau Tillmann, Sie hatten seitens der Fraktion der CDU/CSU entsprechende Vorschläge eingebracht. Ich will das hier noch einmal in Erinnerung rufen. Denn dies ist für die Unternehmen ein ganz wichtiger Punkt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck. Die Frage richtet sich auch an Frau Ebert, Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Sve **Daniela Ebert** (Deutscher Steuerberaterverband e. V): Auch wir begrüßen die Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach Osten“, um die kalte Progression auszugleichen. In der Vergangenheit ist dies regelmäßig geschehen, was wir auch sehr begrüßen. Es stellt sich aber die Frage, warum dieses erprobte Vorgehen nicht einfachgesetzlich normiert wird. Dies würde für die Betroffenen zu mehr Sicherheit und Verlässlichkeit führen. Darüber hinaus wäre eine regelmäßige Anpassung offensichtlich auch in Ihrem Interesse. Deshalb unterstützen wir das.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Dann muss ich doch noch einmal auf meine Anfangsfrage zurückkommen. Wenn wir regelmäßig eine Anpassung vornehmen, ohne im Auge zu behalten, dass die Steuereinnahmen im gleichen Umfang steigen, dann haben wir ein Problem.

Sve **Daniela Ebert** (Deutscher Steuerberaterverband e. V): Diese Möglichkeit besteht. Trotzdem sollte man über diesen Ansatzpunkt nachdenken. Die Spielregeln müsste man dann im Detail noch genauer definieren. Das Gesetz wird sicherlich nicht nur einen Satz umfassen, sodass auch auf die Besonderheiten eingegangen werden kann. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir machen weiter. Die erste Frage für die SPD-Fraktion stellt der Kollege Schrodi.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Rietzler vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung. Meiner Ansicht nach haben wir auch einen politischen Gestaltungswillen und sollten daher nicht alles indexieren und vorgeben. Es geht darum, politische Entscheidungen zu treffen. Die Große Koalition hat ganz bewusst die Entscheidung getroffen, Familien zu entlasten. Mit diesem Gesetz werden Entlastungen in einer vollen Jahreswirkung von 11,8 Milliarden Euro bewirkt. Das ist ein dicker Batzen. Daher wird die Frage diskutiert, bei wem diese Entlastungen ankommen.

Frau Dr. Rietzler, wie schätzen Sie die Verteilungswirkung des Familienentlastungsgesetzes insgesamt ein? Wo übersteigen wir das verfassungsrechtlich Notwendige?



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Rietzler, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Hans-Böckler-Stiftung): Wenn man sich anschaut, wie die Entlastung über die Einkommensverteilung hinweg ausgestaltet ist, nimmt die absolute Entlastung mit der Höhe des Einkommens zu, bis hin zu den Maximalbeträgen. Das gilt für verschiedene typische Haushalte wie solche von Alleinstehenden und Ehepaaren mit oder ohne Kindern. Wenn man die Entlastung in Relation zum Einkommen setzt, haben wir die größten Entlastungen am unteren Einkommensende. Das Entlastungsprofil ist daher im Hinblick auf die Verteilungspolitik recht ausgewogen. Dies wirkt sich insbesondere bei Familien mit Kindern aus, weil die deutliche Anhebung des Kindergelds gerade bei niedrigen Einkommen stark ins Gewicht fällt.

Nicht alle Anpassungen sind auch verfassungsrechtlich geboten. Wir wissen, dass das Existenzminimum steuerlich freizustellen ist, was im Wesentlichen auch geschieht. Es gibt laut Existenzminimumberichts einen kleineren Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag, was ich bei meinen Berechnungen schon miteinbezogen habe. An dieser Stelle wird sicherlich noch nachgebessert. Die Tarifverschiebung oberhalb des Grundfreibetrags ist verfassungsrechtlich nicht notwendig. Ebenso geht die Anhebung des Kinderfreibetrags über das hinaus, was gefordert ist.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Ich möchte noch einmal nachfragen. Über das Familienentlastungsgesetz hinaus sind weitere Entlastungen in den Jahren 2020/2021 durch die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags vorgesehen. Könnten Sie dies noch einmal in Zusammenhang setzen, weil ich denke, dass in diesem Bereich ein noch größeres Entlastungsvolumen besteht.

Zum anderen geht es um die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte. Könnten Sie Ihre Beurteilung bezüglich dieses großen Entlastungsvolumens anhand der Situation der öffentlichen Haushalte darlegen?

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Hans-Böckler-Stiftung): Bei Einbeziehung des Solidaritätszuschlags bewegt sich die Entlastung in einer Größenordnung von 20 Mil-

liarden Euro. Das ist natürlich nennenswert. Problematisch ist dort aber das Verteilungsprofil, da die stärksten Entlastungen in den deutlich oberhalb des durchschnittlichen Einkommens liegenden Einkommensbereichen stattfinden, also bei sehr überdurchschnittlichen Einkommen. Eine alleinstehende Person mit einem Durchschnittseinkommen von ungefähr 53 000 Euro wird – bei Fortschreibung der Verdienststrukturerhebung anhand der für 2018 vorliegenden Zahlen – um 1,2 Prozent des Einkommens entlastet. Die Entlastungen durch das Zweite Familienentlastungsgesetz und den Solidaritätszuschlag betragen zusammen 655 Euro. Die höchste Entlastung mit deutlich über 1 000 Euro gibt es bei Bruttoeinkommen in der Größenordnung von ungefähr 74 000 Euro. Bei Ehepaaren mit zwei Kindern muss das Einkommen unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags über 150 000 Euro liegen, um die maximale Entlastung zu erreichen. In diesem Bereich ist es dann verteilungspolitisch eher unausgewogen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der AfD Frau Gminder.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Die AfD stimmt der Anhebung des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder sowie der Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro natürlich zu. Allerdings empfinden wir die Kindergelderhöhung um 15 Euro als nicht ausreichend. Zudem gibt es andere Wege, Familien mit Kindern zu fördern.

Meine erste Frage geht an die Bundessteuerberaterkammer: Die AfD hat von Anfang an für ein Familiensplitting anstelle eines Ehegattensplittings plädiert. Als Beispiel hierfür möchte ich Frankreich anführen, das als einziges Land in Europa ein Familiensplitting durchführt. Dort zahlt eine Familie mit drei Kindern faktisch keine Einkommenssteuer mehr.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Fischer, Bundessteuerberaterkammer.

Sve **Dr. Carola Fischer** (Bundessteuerberaterkammer): Wir haben aktuell nicht noch einmal die Möglichkeit eines Familiensplittings untersucht. Es gab vor einigen Jahren aber eine Veranstaltung von unserem Deutschen wissenschaftlichen Institut der Steuerberater e.V. (DWS) zum Thema der steuerlichen Behandlung von Familien bzw. zu der Frage,



wie eine Verbesserung der jetzigen Situation aussehen könnte. Hierzu gibt es auch eine Tagungsbroschüre.

Im Moment kann ich nur sagen, dass aus unserer Sicht steuersystematisch nichts gegen ein Familiensplitting spricht. Die genaue Ausgestaltung müsste man sich im Detail ansehen. Problematisiert wurden in den Diskussionen um ein Familiensplitting immer die fiskalischen Auswirkungen. Auch diese müsste man sich im Detail anschauen, wenn man in diese Richtung gehen möchte.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Dieselbe Frage richte ich an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es gibt viele verschiedene Vorstellungen, wie ein Familiensplitting im Einzelnen aussehen kann. Grundsätzlich stellt sich auch beim Familiensplitting die Verteilungsfrage. An der derzeitigen strukturellen Ausgestaltung des Steuerrechts, durch die eher hohe Einkommen durch die Freibeträge entlastet werden, würde sich auch bei einem Familiensplitting nicht grundsätzlich etwas ändern.

Meines Wissens wurde dies zumindest vor einigen Jahren noch recht deutlich bei Familien mit sehr vielen Kinder. Aus Sicht der Bevölkerungsforschung gab es große Familien mit sehr vielen Kindern, das heißt mindestens vier Kindern, vor allem im unteren, aber auch im oberen Einkommenssegment. In den dazwischen liegenden Einkommensbereichen hatten wir weniger große Familien. Wenn man sich dies vor Augen führt, wird man deutlich erkennen können, dass ein Familiensplitting in den unteren Einkommensbereichen relativ wenig oder gar nicht helfen wird. Hingegen würden Familien mit vielen Kindern und einem relativ hohen Einkommen eine überdurchschnittlich große Entlastung erfahren.

Insofern ist das Familiensplitting auf den ersten Blick eine schöne Sache. Bei näherer Betrachtung wird aber hinsichtlich der Verteilungswirkung eine überwiegende Entlastungswirkung bei höheren Einkommen erkennbar.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir machen weiter. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt der Kollege Steiniger.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundessteuerberaterkammer, Frau Dr.

Fischer. Wir legen gerade das Zweite Familienentlastungsgesetz vor. In der gesamten Legislaturperiode haben wir die Familien im Fokus gehabt und ein hohes Entlastungsvolumen in diesem Bereich durch Erhöhungen des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages erreicht. Vor wenigen Wochen haben wir auch den Kinderbonus eingeführt, mit dem insbesondere Familien des unteren und mittleren Einkommensbereichs adressiert werden sollen.

Wie würden Sie die Entlastungswirkung in den unteren und mittleren Einkommensbereichen einschätzen, wenn man den Kinderbonus miteinbezieht? Denn das ist natürlich auch eine politische Frage, die wir hier diskutieren.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Fischer, Bundessteuerberaterkammer.

Sve **Dr. Carola Fischer** (Bundessteuerberaterkammer): Ich kann jetzt die Entlastungswirkung nicht genau quantifizieren. Durch die Erhöhung des Kindergelds findet eine Entlastung bei kleinen und mittleren Einkommen statt, was in jedem Fall positiv zu sehen ist. Dies gilt gleichermaßen für die kürzlich erfolgte – wenn auch nur befristete – Anhebung der Pauschbeträge für Alleinerziehende. Auch das möchte ich an dieser Stelle noch einmal begrüßen. Jedoch könnte man über die Aufhebung dieser Befristung nachdenken.

Grundsätzlich ist es bei kleineren Einkommen notwendig, nicht nur das Steuerrecht, sondern auch die Wechselwirkung mit anderen Rechtsbereichen zu beachten. Hierzu möchte ich kurz das Unterhaltsrecht ansprechen, das auch von den Sachverständigen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter in ihrer Stellungnahme angesprochen wurde. Beim Kinderbonus wurde sichergestellt, dass keine Anrechnung erfolgt, die an einer anderen Stelle wieder zu einer Leistungskürzung führt. Um eine signifikante Entlastung bei niedrigen Einkommen zu erreichen, ist es daher immer wichtig, nicht allein das Steuerrecht zu betrachten. Danke.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Dann würde ich noch Frau Ebert vom Deutschen Steuerberaterverband die Möglichkeit geben, Ihre Einschätzung zur Erhöhung des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderbonus hinsichtlich der Entlastungswirkung abzugeben.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Ebert, Deutscher Steuerberaterverband.

Sve **Daniela Ebert** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Aus unserer Sicht stellt die Erhöhung des Kindergelds einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Familien dar. Durch die Erhöhungen des Kindergeldes um zunächst 10 Euro und nunmehr um 15 Euro wurde dem Versprechen aus dem Koalitionsvertrag Rechnung getragen, eine Gesamterhöhung um 25 Euro pro Kind und Monat herbeizuführen. Das ist ein Zeichen für die Verlässlichkeit der Politik und stärkt das Vertrauen in die Politik.

Zum Kindergeld ist positiv hervorzuheben, dass über die Vorgaben aus dem Existenzminimumbericht leicht hinausgegangen wird, anstatt sich an das absolute Mindestmaß zu halten. Sie haben es schon angesprochen, dass zusammen mit den anderen Maßnahmen – wie eben dem Kinderbonus und der Erhöhung des Kinderzuschlags – die Familien spürbar entlastet werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Dann machen wir weiter. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der FDP der Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler. Aus Sicht der FDP werden längst überfällige Entlastungen für Familien vorgenommen. Die FDP hat hierzu einen noch darüber hinausgehenden Antrag eingereicht.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, wie man das Gesetz noch aufwerten könnte, damit Familien spürbarer entlastet werden? Die Vorschläge dazu sind zum Teil auf dem Tisch. Ich denke beispielsweise an die Benachteiligung der Familien im Bereich des Homeoffice. Könnten Sie dazu etwas sagen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank für die aus unserer Sicht sehr wichtige Frage. Denn wichtig ist auch, was im Gesetz noch nicht enthalten ist, aber den Familien gleichwohl zugutekommen sollte. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise die Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags ergreifen möchte.

Darüber hinaus könnten wir uns weitere Änderungen bei steuerrechtlichen Regeln vorstellen, die Kinder und Familien betreffen. In diesem Bereich gibt es verschiedene Punkte wie die auswärtige Unterbringung von volljährigen Kindern in der Ausbildung, die Regelungen zum Schulgeld oder die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Kinder werden an verschiedenen Stellen des Steuerrechts berücksichtigt. Daher sollten diese Beträge regelmäßig angepasst und überprüft werden. Dies ist teilweise seit Jahren nicht geschehen. Insoweit ist unsere Bitte, diese Regelungen in Angriff zu nehmen, um die ganze Bandbreite der Familienentlastung auch im Steuerrecht zu nutzen.

Das Thema Homeoffice ist ein ganz wichtiger Punkt, der sehr viele Steuerzahler betrifft und beschäftigt. Wir erhalten hierzu sehr viele Nachfragen. Bislang sind in der Corona-Krise vor allem Unternehmen und Selbstständige unterstützt worden, was auch richtig war, weil für die Betroffenen Akutmaßnahmen erforderlich waren. Die Arbeitnehmer wurden in vielen Fällen durch das Kurzarbeitergeld aufgefangen. Aber auch diese Maßnahmen haben steuerrechtliche Auswirkungen. Denn auch die Zeit im Homeoffice ist steuerlich relevant, weil hierbei private Mittel eingesetzt worden sind, um dienstlich oder betrieblich tätig zu werden und das Unternehmen weiter zu unterstützen.

Spätestens mit den Steuererklärungen, die im kommenden Jahr gemacht werden, und den Steuerbescheiden wird es Ärger geben. Das lässt sich relativ gut prognostizieren. Denn viele Steuerpflichtige werden die Entfernungspauschale nicht wie im gewohnten Maße geltend machen können, weil sie eben nicht jeden Tag zur Arbeit gefahren sind. Sie wollen dann aber ihre Ausgaben geltend machen können, die sie im Homeoffice hatten und die ihnen aus betrieblichen Gründen entstanden sind. Das ist bisher so nicht möglich, es sei denn, dass ein separates Arbeitszimmer zur Verfügung steht, was aber bei Familien aufgrund der fehlenden Wohnungsgröße häufig nicht der Fall ist. Daher ist unser Petition, das Homeoffice auch in den Fällen im Steuerrecht zu berücksichtigen, in denen es kein separates Arbeitszimmer gibt. Damit wird den Arbeitnehmern das Signal gesendet, dass auch sie in der Corona-Krise nicht vergessen werden. Vielen Dank.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich würde dem Bund der Steuerzahler noch die Möglichkeit geben,



seine Sicht zum Tarif auf Rädern darzulegen, der uns jedes Jahr aufs Neue beschäftigt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Dr. Klocke, bitte.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Ich denke, es ist kein Geheimnis, dass unser wissenschaftliches Institut schon seit sehr vielen Jahren für einen Tarif auf Rädern wirbt. Ein entsprechender Vorschlag ist unserer Stellungnahme als Anlage beigefügt. Wir werben für die Einführung eines Tarifs auf Rädern. Diesen Tarif gibt es schon in vielen anderen Industrienationen. Es wäre also nichts Neues oder Ungewöhnliches.

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass eine automatische Anpassung des Tarifs nicht erfolgen soll oder nicht über ein bestimmtes Maß erfolgen soll, kann dies durch eine gesonderte gesetzliche Regelung aufgefangen werden. Ein Tarif auf Rädern bedeutet nicht, dass dem Gesetzgeber die Mittel aus der Hand genommen werden, sondern es soll nur sichergestellt werden, dass zumindest immer das Minimum an notwendigen Anpassungen vorgenommen wird. Wenn man meint, aus irgendwelchen Gründen dahinter zurückbleiben oder darüber hinausgehen zu wollen, steht es dem Gesetzgeber natürlich frei, bei einem Tarif auf Rädern auch regelnd einzugreifen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Wir machen weiter. Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Mit dem Gesetzentwurf wird der Dualismus bei den Familienleistungen fortgesetzt - konkret mit dem Kinderfreibetrag und dem Kindergeld. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme: „Das Zusammenspiel von Kindergeld und Kinderfreibetrag widerspricht nicht nur dem Gleichheitssatz, sondern auch dem Sozialstaatsprinzip.“ Wie kommen Sie zu Ihrer Einschätzung? Wie könnte hier Abhilfe geschaffen werden?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wenn man die verschiedenen Einkommensgruppen im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Kinderfreibetrages vergleicht, bewirkt der Kinderfreibetrag bei Eltern mit einem

höheren Einkommen eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. In der Spitze ist es eine Differenz von monatlich ungefähr 100 Euro pro Kind. Diese Entlastung ist fragwürdig, wenn ausgerechnet die Kinder von besonders gut verdienenden Eltern am stärksten gefördert werden, während der Großteil der Kindergeldbezieher deutlich schlechter abschneidet. Es liegt auf der Hand, dass aus Gründen der Gerechtigkeit ein solches System nicht dauerhaft über Jahre oder Jahrzehnte etabliert werden sollte, das zu immer höheren Differenzen zwischen Freibetrag und Kindergeld führt, wie es auch jetzt wieder vorgesehen ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Kinder zu gewährleisten, schlagen wir vor, den Vorteil aus der Erhöhung des Kinderfreibetrages für eine Kindergelderhöhung aufzuwenden. Für die Erhöhung des Kinderfreibetrages sind im Gesetzesentwurf 1,2 Milliarden Euro veranschlagt worden. Die Datensammlung des BMF weist für 2019 einen Kostenpunkt von 3,9 Milliarden aus, sodass sich die Kosten für den Kinderfreibetrag insgesamt auf über fünf Milliarden Euro belaufen würden. Wenn diese fünf Milliarden Euro auf 17 Millionen Kinder umgelegt würden, würde dies zu einem Kindergeld in Höhe von 240 Euro führen, was einer Erhöhung um mehr als 20 Euro entsprechen würde. Diese Maßnahme wäre zudem aufkommensneutral.

Darüber hinaus wäre eine Verknüpfung mit einer Reform der Kindergrundsicherung sinnvoll, auch wenn dies eher eine Angelegenheit für den Ausschuss für Arbeit und Soziales ist. Auf diese Weise könnten diejenigen Familien, deren Einkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzudecken, durch ein erhöhtes Kindergeld entlastet werden. Zugleich würde die Behandlung von Kindern im Hartz IV-System reformiert werden.

Wir haben dazu einen Vorschlag vorgelegt, mit dem 200 000 Familien mit insgesamt 700 000 Kindern aus der jetzigen Situation herausgenommen werden könnten. Eine solche strukturelle Umstellung des Systems könnte sich der Staat im Vergleich zu der finanziellen Dimension der Diskussion um die Fortführung der Mehrwertsteuersenkung bis zum Jahr 2021, bei der es noch einmal um über 40 Milliarden Euro geht, im Hinblick auf die Aufkommensbelastung durchaus leisten. Dies wäre wesentlich verteilungsgerechter und würde im Hinblick auf



die andauernde Wirtschaftskrise zu einer zielgerichteten konjunkturellen Belebung führen. Daher sprächen mehrere Aspekte dafür, das System jetzt insgesamt in Angriff zu nehmen. Dankeschön.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Didier. Die nächste Frage stellt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE Kollege Dr. Strengmann-Kuhn.

Abg. **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (B90/GR): Meine Frage knüpft daran an. Ich würde gerne den Verband alleinerziehender Mütter und Väter befragen, Frau Preidel. Wie beurteilen Sie grundsätzlich das System des Familienleistungsausgleichs? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund den vorliegenden Gesetzesentwurf?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Preidel, Verband alleinerziehender Mütter und Väter.

Sve **Julia Preidel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)): Wie meine Vorredner es schon teilweise angeschnitten haben und auch Herr Didier es sehr gut dargestellt hat, kommt ein Familienlastenausgleich im Steuerrecht vor allen denjenigen überproportional zugute, die viel verdienen, und weniger denjenigen, die weniger verdienen. Das ist zum Beispiel bei der Mehrheit der Alleinerziehenden der Fall. Dementsprechend kommen Erhöhungen der Kinderfreibeträge auch überproportional den Familien zugute, die ohnehin ein hohes Einkommen haben und eigentlich weniger an Förderung bedürften, als den Familien, die ein kleines Einkommen haben. Letzteren bleibt nur das Kindergeld.

Kindergelderhöhungen hören sich natürlich immer gut an. Viele Familien mit mittleren Einkommen können sicherlich davon auch profitieren. Es gibt aber auch viele Familien, bei denen die Kindergelderhöhungen in vollem Umfang auf die bezogenen Sozialleistungen angerechnet werden. Ich nenne als Stichwort die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Ein weiteres Stichwort ist der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende. Denn 75 Prozent der Alleinerziehenden bekommen keinen Kindesunterhalt in Höhe des Mindestunterhalts. Das heißt, sie haben potentiell einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Über 800 000 Kinder beziehen diese Leistung, auf die die Kindergelderhöhung direkt angerechnet wird, sodass sie bei ihnen gar nicht ankommen. Damit

haben die Ein-Eltern-Familien nicht die Möglichkeit, die Erhöhung des Kindergeldes für ihre Kinder zu verwenden. Das finden wir sehr bedauerlich.

Abg. **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (B90/GR): Ich habe noch eine konkrete Nachfrage zu dem Gesetzentwurf. Es gibt zwei Kinderfreibeträge. Es gibt den Grundfreibetrag, der das tatsächliche Existenzminimum abdecken soll und der angehoben werden muss. Daneben gibt es noch den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag), bei dem eine Anhebung verfassungsrechtlich nicht notwendig ist. Wie beurteilen Sie das?

Sve **Julia Preidel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)): Der BEA-Freibetrag ist eine gegriffene Größe, die nicht auf einer empirischen Grundlage beruht. Deshalb ist die Erhöhung des BEA-Freibetrags zu hinterfragen. Mir erschließt sich nicht, warum eine Erhöhung in dieser Größenordnung stattfinden muss. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht ist zumindest für das Jahr 2021 mehr erhöht worden, als es im 13. Existenzminimumbericht ausgewiesen worden ist. Dann kommt noch der BEA-Freibetrag hinzu. Das ist eine Besserstellung, die ich nicht nachvollziehen kann.

In diesem Zusammenhang wurde bereits das Unterhaltsrecht angesprochen. Das Existenzminimum im Unterhaltsrecht ist für Alleinerziehende wichtig, weil sich hiernach der Unterhaltsvorschuss, auf den das Kindergeld voll angerechnet wird, und der Mindestunterhaltsanspruch eines Kindes richten. Dieses Existenzminimum richtet sich wiederum laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nach dem sächlichen Existenzminimum im Existenzminimumbericht.

Ich möchte anfügen, dass der Mindestunterhalt durch die Mindestunterhaltsverordnung vom September 2019 geregelt wird. Die Verordnung basierte auf einer Schätzung, die unter dem sächlichen Existenzminimum liegt, das der 13. Existenzminimumbericht jetzt für 2021 ermittelt hat. Demnach können steigende Lebenshaltungskosten mit der jetzigen Mindestunterhaltsverordnung von den betroffenen Familien gar nicht aufgefangen werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Preidel. Die nächste Frage für die SPD-Fraktion stellt der Kollege Binding.



Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich würde Herrn Rauhöft fragen, welcher Anpassungsbedarf sich aus dem 13. Existenzminimumbericht bezogen auf den Grundfreibetrag ergibt. Vielleicht können Sie auch die Erläuterungen von Herrn Didier hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kindergeld- und Freibetragsregelung beurteilen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Rauhöft, Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Hinsichtlich des Grundfreibetrags weist der Existenzminimumbericht aus, dass die vorgesehene Anhebung für das Jahr 2021 nicht ausreicht, sondern um 48 Euro unterschritten wird. Insofern ist eine weitere Anpassung erforderlich. Denn die Werte im Existenzminimumbericht sind Mindestwerte, die verfassungsrechtlich einzuhalten sind. Die Politik hat die Möglichkeit, darüber hinauszugehen, aber nicht, diese zu unterschreiten. Für das Jahr 2022 übersteigt der im Gesetzentwurf vorgesehene Grundfreibetrag das im Existenzminimumbericht ausgewiesene Existenzminimum.

Hinsichtlich des Kindergeldes gibt es eine Anhebung von 15 Euro, die letztlich auf einer Umsetzung des Koalitionsvertrags beruht. Es ist zu begrüßen, dass man sich an diese Vorgaben hält und diese umsetzt. Das ist eine Frage der Verlässlichkeit. Die Anhebung beträgt 7,4 Prozent. Diese prozentuale Anhebung übersteigt sowohl die bis 2022 vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags als auch die im 13. Existenzminimumbericht ausgewiesene Anhebung des sächlichen Existenzminimums.

Ich habe noch eine Ergänzung: Wir müssen im Bereich des Familienleistungsausgleichs immer berücksichtigen, dass hier nur eine Anhebung für das kommende Jahr vorgesehen ist, hingegen nicht für das Jahr 2022. Im Jahr 2022 werden wir daher einen weiteren Anpassungsbedarf haben. Wir sehen das im Existenzminimumbericht. Man schreibt es beim Kindergeld aber nicht fort, sondern greift letztlich auf die für 2021 geltenden Werte zurück.

Beim Kinderfreibetrag ist dessen Funktion zu berücksichtigen. Die Funktion des Kinderfreibetrages ist gesetzlich klar definiert, nämlich die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums des Kindes. Daraus

ergibt sich zwangsläufig, dass diese Entlastung progressiv wirkt. Das heißt, bei höheren Einkommen wird eine höhere Entlastung bewirkt. Das mag man in Bezug auf die Wirkung bei den Kindern als ungerecht empfinden. Das ist aber eine Folge des progressiven Steuertarifs und der kalten Progression. Wenn ich absolute Werte betrachte, muss ich immer berücksichtigen, dass bezogen auf die Kaufkraft die Inflation nicht berücksichtigt wird. Insofern ist es sachgerechter, eine relative Betrachtung vorzunehmen.

Der Kinderfreibetrag besteht aus zwei Teilen. Zum einen haben wir das sächliche Existenzminimum. Hier erfolgt die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung für 2022 bereits 2021. Zum anderen haben wir den BEA-Freibetrag, der sehr wohl verfassungsrechtlich geboten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 muss auch der Erziehungs- und Betreuungsbedarf berücksichtigt werden. Dem trägt der Freibetrag Rechnung. Allerdings ist die Höhe des Betrages bisher nicht untersucht worden und war auch nicht Gegenstand der Existenzminimumberichte. Seit zehn Jahren ist der Betrag unverändert, sodass eine Anpassung erforderlich ist. Allein aus der fehlenden Untersuchung darauf zu schließen, dass kein Anpassungsbedarf besteht, halte wir an dieser Stelle für die falsche Schlussfolgerung.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt der Kollege Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Wir haben mit dem Gesetzentwurf zeitlich den Existenzminimumbericht etwas überholt. Das heißt, es könnte durchaus sein, dass wir im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Veränderungen vornehmen müssen, nachdem der Existenzminimumbericht jetzt vorliegt. Daher habe ich eine Frage an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag: Wie viel Vorlauf brauchen Unternehmen aus Ihrer Sicht zur Umstellung der Lohnabrechnungen und der Steuer tabellen?

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Dr. Klocke vom Bund der Steuerzahler. Ich habe in gewisser Weise Verständnis für Ihr Misstrauen. Aber das Verfahren, das wir seit sieben Jahren zur Beseitigung der Folgen der kalten Progression durchführen, haben wir 2013 zusammen mit der Fraktion



der FDP eingeführt, und es funktioniert doch einigermaßen. Wenn Sie sich jetzt für einen Tarif auf Rädern aussprechen, würden Sie mir trotzdem zustimmen, dass wir in den letzten sieben Jahren die kalte Progression fast vollständig beseitigt haben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Gutting. Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie – und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie – und Handelskammertag e. V.): Entscheidend ist in der Tat die Anpassung der Software für die Lohnabrechnung. Hierzu ist ein längerer Vorlauf notwendig, da die Unternehmen darauf angewiesen sind, dass die entsprechende Software zur Verfügung gestellt wird. Die Hersteller sagen den Unternehmen immer, dass die Eckwerte für das nächste Jahr bestenfalls schon im Sommer vorliegen sollten. Das war bei dem Entwurf der Fall, der ins Kabinett ging. Insofern sind die Softwarehersteller schon dabei, entsprechend die Software zu programmieren. Wir haben die Information, dass die genauen Werte spätestens im Oktober benötigt werden, um die Software final anpassen zu können. Für die Unternehmen ist es zeitlich knapp bemessen, wenn sie ab Anfang November mit der neuen Software arbeiten können, um die Veränderung für den 1. Januar 2021 umsetzen zu können. Insofern befindet man sich zwar noch im zeitlichen Rahmen. Aber je früher die Software für die Unternehmen zur Verfügung steht, desto mehr Zeit verbleibt den Unternehmen am Ende des Jahres für eine fristgerechte Umstellung. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck. Der zweite Teil der Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage Herr Gutting. Wir als Bund der Steuerzahler waren sehr glücklich, dass man sich entschieden hat, einen regelmäßigen Bericht zur kalten Progression vorzulegen. Das haben wir ausdrücklich begrüßt. Das ist ein wichtiges Petitum unseres Hauses gewesen, und wir können auch verzeichnen, dass der Gesetzgeber die Wirkung der kalten Progression ernst nimmt und die Berichte Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sind. Insofern wurden in den

zurückliegenden Jahren die Eckwerte auch richtig angepasst.

Es gibt ein kleines Defizit. Das liegt daran, dass 2010, noch vor der Veröffentlichung der Progressionsberichte, keine Anpassung erfolgt ist. Aus unserer Sicht bestand für diesen Zeitraum noch eine kleine Lücke, die aufzuholen war. Wir können aber bestätigen, dass in den zurückliegenden Jahren die kalte Progression ausgeglichen wurde. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Dankeschön. Meine Frage geht an Frau Dr. Klocke. Es wurde gerade die Diskussion eröffnet, ob es gerecht ist, den Kinderfreibetrag zu erhöhen und vielleicht steuerlich stärker auswirken zu lassen als das Kindergeld. Teilen Sie meine Auffassung, dass Kinder aus sozial schwächeren Familien mit Kinderzuschlag, SGB II Bildungspaket, Kinderbonus, Wohngeld, Kinderzuschlag und kostenlosem Kindergartenplatz weitaus mehr von Steuergeldern profitieren als Kinder aus besser verdienenden Familien mit dem Kinderfreibetrag?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Tillmann. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Vielen Dank auch für diese Frage. Darüber haben wir im Vorfeld schon viel diskutiert. Gerade die Anpassung des BEA-Freibetrags halten wir für geboten. Er wurde seit 2010 nicht mehr angepasst. Insofern ist das ein richtiger und wichtiger Schritt. Er führt natürlich nur für diejenigen, die Einkommensteuer zahlen, zu einer Verbesserung. Wir haben einen progressiven Tarif, und in absoluten Zahlen profitieren diejenigen, die höhere Steuern zahlen, stärker davon.

Wie Herr Rauhöft schon gesagt hat, sieht es bei der relativen Betrachtung anders aus. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass die prozentuale Entlastung gerade auch den kleinen und mittleren Einkommen zu Gute kommt. Das haben wir in unserer Stellungnahme an diversen Berechnungsbeispielen aufgezeigt. Ich kann sehr dafür werben, sich diesen Teil der Stellungnahme einmal anzuschauen. Dort wird deutlich, dass diejenigen, die hohe Einkommen erzielen, keinesfalls prozentual am stärksten



entlastet werden. Das ist Prozentrechnung. Deshalb entsteht dieser Effekt.

Wir müssen natürlich immer berücksichtigen, dass Kinder auch in anderen Rechtsgebieten berücksichtigt werden. Das ist weder Gegenstand des Steuerrechts, noch kann das Steuerrecht das abbilden. In den unterschiedlichen Rechtsgebieten gibt es unterschiedliche Fragestellungen. Wenn man möchte, dass bestimmte Familienkonstellationen gefördert werden, kann man das mit Hilfe der anderen Rechtsgebiete abbilden. Sei es über das Zivilrecht oder über die sozialhilferechtlichen Regeln. Vielen Dank.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde gerne Frau Ebert zu dem gleichen Thema befragen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Ebert, Steuerberaterverband.

Sve **Daniela Ebert** (Deutscher Steuerberaterverband): Vielen Dank, Frau Tillmann. Ich kann mich Frau Dr. Klocke nur anschließen. Wir haben den progressiven Steuertarif. Daher erscheint die eine oder andere Anpassung auf den ersten Blick nicht gerechtfertigt. Aber natürlich werden auch die kleineren Einkommen mit den Maßnahmen entlastet.

Ich würde gerne noch einmal etwas zu dem BEA-Freibetrag sagen. Hier kam der Vorwurf auf, dass es nicht gerechtfertigt wäre, den Freibetrag anzupassen. Das sehen wir anders. In den letzten zehn Jahren wurde der Freibetrag nicht mehr angepasst. Der Gesetzgeber hatte schon vor zehn Jahren die Intention, einen Freibetrag in Höhe von 1 320 Euro zu gewähren. Aber 1 320 Euro vor zehn Jahren, sind heute keine 1 320 Euro mehr. Wenn die Inflation berücksichtigt wird, würde man auf einen höheren Wert in Höhe von ca. 1500 Euro kommen. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, dass der Freibetrag noch einmal angepasst werden müsste. Aber gleichzeitig ist es so, dass es sich um einen typisierenden Wert handelt, der für uns auf andere Weise schwer überprüfbar ist.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Teilen Sie meine Auffassung, dass es dazu passt, dass die Kindergartenkosten für einen Platz jedes Jahr steigen und dass finanzschwächere Empfänger den Platz trotzdem kostenlos bekommen. Passt also das Verhältnis der Entlastung der Steuerzahler zur Entlastung derjenigen, die keine Steuern zahlen?

Sve **Daniela Ebert** (Deutscher Steuerberaterverband): Ja. Das Verhältnis richtet sich immer danach, was man im Steuerrecht regelt und was im SGB.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt Frau Gminder für die Fraktion der AfD.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen. Ich möchte sie gerne an Frau Dr. Klocke vom Bund der Steuerzahler richten. Warum gibt es in diesem Gesetzesentwurf keine Herabsetzung der Mehrwertsteuer auf Kinderbedarf? Das wäre dringend notwendig, gerade im Hinblick darauf, was Kinderbekleidung heute kostet und wie hoch die Nebenkosten z. B. für Windeln sind. An dieser Stelle würde eine Herabsetzung der Mehrwertsteuer wahrscheinlich mehr bringen als die monatliche Kindergelderhöhung.

Die zweite Frage richtet sich ebenfalls an Frau Dr. Klocke. Inwieweit wird die familiäre Kindererziehung bei der gesetzlichen Rentenversicherung im Alter berücksichtigt? Heute ist es leider so, dass die Familien mit Kindern eigentlich für die Altersbezüge von Familien ohne Kinder aufkommen. Das müsste sich unbedingt ändern. Ich verweise auf Herrn Professor Jürgen Borchert, Sozialrichter aus Darmstadt. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Gminder. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage. Insbesondere der erste Teil der Fragestellung zur Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer geht durch die Presse. Es wird immer wieder aufgeworfen, warum es nicht möglich sei, Kinderbekleidung oder besondere Angebote für Kinder ermäßigt zu besteuern. Das ist in der Tat gerade für die Bevölkerung ein sehr charmanter Punkt, der immer wieder vorgebracht wird.

Wir müssen aber auch die rechtlichen Möglichkeiten im Auge behalten. Insbesondere das EU-Recht. Gewisse Maßnahmen sind aufgrund der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht möglich. Dafür müsste man erst einmal den Weg in Europa freimachen. Solange das nicht gegeben ist, kann Deutschland nicht einseitig bestimmte Steuersätze anpassen, zumal bei bestimmten Produktpaletten Überschneidungen möglich sind, beispielsweise bei Kinder-



und Erwachsenenprodukten, die gleichzeitig von beiden Gruppen genutzt werden können. Insoweit würde es zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Stellen wir uns den Kinderschuh vor, den eine kleine erwachsene Person genauso tragen könnte wie ein großes Kind. Insoweit ist das ein schwieriges Thema, das einen hohen Abgrenzungsaufwand bereiten würde. Zum anderen setzt auch das EU-Recht Schranken.

Zum zweiten Teil der Frage kann ich leider keine Auskunft geben, weil das eine sozialversicherungsrechtliche Angelegenheit ist. Die Berechnung von Renten hat mit dem Steuerrecht erstmal nicht so viel zu tun. Wie Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten berücksichtigt werden sollten, ist eine Frage des Sozial- und Rentenversicherungsrechts. Vielen Dank.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Ich würde gerne Herrn Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag fragen, ob er etwas zur Berücksichtigung familiärer Kindererziehung beitragen kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank für die Frage. Ich kann dazu leider nichts beitragen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer bin ich nicht legitimiert, diese Frage zu beantworten. Wir können dazu gerne unsere Mitglieder fragen, wenn Sie das anregen. Ich habe keine Meinungsbildung der Unternehmen zu diesem Thema, die ich Ihnen weitergeben kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck.

Abg. **Franziska Gminder** (AfD): Ich stelle noch eine Frage an Frau Dr. Klocke. Können Sie etwas zur Grunderwerbsteuerabsenkung für Familien mit Kindern bei Eigenbedarfserwerb sagen? Bei drei Kindern sollte die Grunderwerbssteuer ganz wegfallen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Dr. Klocke, Bund der Steuerzahler.

Sve **Dr. Isabel Klocke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Vielen Dank. In der Tat beschäftigt die Grunderwerbsteuer viele Familien und

stellt, wenn man sich Eigentum anschafft, einen größeren Posten dar, egal ob es sich um ein Haus oder eine Eigentumswohnung handelt. Wir hatten dafür geworben, Freibeträge einzuführen, zumindest für das erste angeschaffte Familieneigenheim. Die Länder könnten schon heute die Steuersätze senken. Das steht allen Ländern frei. Bislang ist das aber leider noch nicht flächendeckend gemacht worden. Insoweit richtet sich dieses Thema an die Adresse der Länder, denn eine Änderung steht in den Möglichkeiten der Länder. Vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Klocke. Die nächste Frage stellt der Kollege Schrodi für die SPD Fraktion.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Frau Dr. Rietzler vom Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung zum Thema kalte Progression. Der Gesetzentwurf sieht einen Ausgleich der sogenannten kalten Progression vor, indem wir die Tarifeckwerte nach Osten verschieben. Meine Frage ist zunächst allgemeiner Natur: Wie schätzen Sie das Problem der kalten Progression angesichts der Inflationsentwicklung der letzten Jahre ein? Ergibt sich mit der Zeit noch weiterer Handlungsbedarf über das hinaus, was wir jetzt tun? Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Überkompensation der Effekte der kalten Progression im Hinblick auf die aktuelle Inflationsprognose?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Rietzler, Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung): Vielen Dank. Bei dem Thema der kalten Progression stellt sich immer die Frage der Bezugnahme. Das heißt, betrachtet man jedes einzelne Jahr für sich genommen oder längere Zeiträume? Wir haben am IMK über einen längeren Zeitraum wiederholt beobachtet, wie sich die Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Preisentwicklung entwickelt. Wir nehmen als Referenzpunkt das Jahr 1991. Den letzten großen Vergleich haben wir in einem Policy Brief Anfang 2018 veröffentlicht. Darin haben wir keinen weiteren Entlastungsbedarf bis zum Jahr 2018 gesehen. Wir haben die Inflation für 2018 allerdings etwas unterschätzt. Aber wir



haben seit 1991 für die meisten Steuerzahler kumulativ erhebliche Entlastungen festgestellt. Es gab nur wenige Ausnahmen, bei denen es eine Mehrbelastung gab. Das waren zum Beispiel Fälle wie Ehepaare ohne Kinder in einem Einkommensbereich um die 150 000 Euro. Das liegt an der weniger hohen Entlastung beim Spitzensteuersatz und an der Wirkung von Abzügen. Aber für die aller meisten Steuerzahler gab es erhebliche Entlastungen. Insbesondere für Familien mit Kindern. Unser Schätzfehler für die Inflation 2018 lag bei 0,3 Prozentpunkten. Wir gingen von 1,5 statt der damaligen 1,8 aus. Aber es wurde in den letzten Jahren bei den Tarifeckwerten eine höhere Anhebung vorgenommen, als sie der Inflation in den Folgejahren entspricht, sodass ich für die Entwicklung bis zum Jahr 2021 sagen kann, dass wir in der längeren Betrachtung auf der sicheren Seite sind. Deswegen stellt das Thema kalte Progression aktuell kein drängendes Thema dar. Vielen Dank.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Kurze Nachfrage. Also ist der Tarif auf Rädern aus ihrer Sicht nicht notwendig?

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung): Das Parlament sollte regelmäßig über den Tarif entscheiden. Der Tarif auf Rädern würde suggerieren, dass der aktuelle Tarif in der ganzen Struktur der richtige Tarif ist, der längerfristig fortgeschrieben werden sollte. Man müsste diskutieren, ob wir überhaupt den Tarif, so wie er aktuell ausgestaltet ist, beibehalten wollen. Deswegen finde ich es verfehlt, automatische Anpassungen vorzunehmen, weil auch immer wieder neu zu entscheiden ist, wie die Steuerbelastung sein soll.

Das Existenzminimum muss freigestellt sein. Das ist verfassungsrechtlich geboten. Aber wie der Tarif gestaltet wird, ist eine politische Frage. Aus politischer Perspektive können wir nicht beurteilen, ob der heutige Tarif richtig ist und immer wieder fortgeschrieben werden muss. Ich lehne das ab und denke, das sollte diskutiert werden. Außerdem ist es immer möglich, regelmäßige Anpassungen vorzunehmen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Rietzler. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Steiniger.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich würde zu der Expertenaussage noch

ergänzen, dass sich die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland auf die Politik verlassen können. Der Ausgleich der kalten Progression wurde durch die Bundesregierung in den letzten Jahren immer vorgenommen.

Meine Frage geht an Frau Dr. Fischer von der Bundessteuerberaterkammer. Herr Didier hatte vorhin seine Vorstellungen skizziert. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt demnach vor, eine größere Umverteilung zwischen Kindergeld auf der einen Seite und Kinderfreibetrag auf der anderen Seite vorzunehmen und dies durch eine Kindergrundsicherung zu ergänzen. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Fischer, Bundessteuerberaterkammer.

Sve **Dr. Carola Fischer** (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage. Die Frage kann aus meiner Sicht nicht rein steuerlich beantwortet werden. Die Familienförderung ist eine politische Entscheidung und eine Frage der Verschränkung von sozial- und steuerrechtlichen Aspekten.

Aus steuerlicher Sicht ist für die Bundessteuerberaterkammer entscheidend, dass Maßnahmen systematisch nachvollziehbar sind und über Änderungen auch nach systematischen Grundsätzen entschieden werden kann. Grundsätzlich spricht nichts gegen eine Grundsicherung soweit die unterschiedlichen Aspekte des Systems gut aufeinander abgestimmt sind. Im Allgemeinen kann ich hierzu nicht mehr sagen.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich präzisiere meine Frage: Ist denn die derzeitige Regelung in Form einer Kombination aus Kindergeld auf der einen Seite und der Freistellung des Existenzminimums durch den Kinderfreibetrag aus ihrer Sicht sachgerecht und steuerrechtlich logisch?

Sve **Dr. Carola Fischer** (Bundessteuerberaterkammer): Danke für die Frage. Aus steuerlich systematischer Sicht haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden. Die unterschiedlichen Entlastungswirkungen des Kindergeldes einerseits und des Kinderfreibetrags andererseits ergeben sich aus dem progressiven Tarif. Das ist eine Grundentscheidung. Steuersystematisch steigt bei steigendem Einkommen sowohl die Belastung als auch die Entlastung durch den Freibetrag. Aus steuerlicher Sicht ist das eine logische Schlussfolgerung.



Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich stelle eine Frage an Frau Ebert vom Steuerberaterverband. Sie haben in ihrer Stellungnahme eine Verbesserung beim sogenannten KiStA-Verfahren skizziert. Können Sie hierauf noch einmal genauer eingehen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Ebert, Deutscher Steuerberaterverband.

Sve **Daniela Ebert** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Vielen Dank für die Frage. Es geht um eine Verbesserung des Verfahrens. Es gab letztes Jahr zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und den steuererhebenden Religionsgemeinschaften, die in einem Eckpunktepapier die Schritte skizziert haben. Im Wesentlichen geht es um die mögliche Verbesserung bei der Regelabfrage. Die derzeitigen Kirchensteuerabgabepflichteten müssen regelmäßig abfragen.

In dem angesprochenen Bericht wurde festgestellt, dass den 180 Millionen Abfragen nur 2,5 Millionen geänderte Kirchensteuerabzugsmerkmale gegenüber stehen. Das sind 1,3 Prozent der Fälle. Hier stellt sich die Überlegung, ob wir das System umstellen sollten. Es sollte nicht mehr erforderlich sein abzufragen, ob eine Änderung vorliegt, sondern man sollte vom Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Information erhalten. Danke.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Ebert. Die nächste Frage stellt Kollege Herbrand für die Fraktion der FDP.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Dr. Rietzler vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung. Habe ich Sie richtig verstanden, dass es eine kumulative Entlastung seit 1990 gegeben hat? Die Steuerbelastung ist ein Zusammenspiel aus Bemessungsgrundlage, Tarif und Steuersatz. Ist in dieser Berechnung auch die Veränderung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt? Denn die Bemessungsgrundlage hat sich in den letzten 30 Jahren verändert.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Dr. Rietzler, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung): Vielen Dank für die Frage. Wir haben das Gesamtpaket betrachtet. Nicht nur den reinen Tarif,

sondern auch Entlastungen bei der Bemessungsgrundlage, die zum Teil ganz erheblich waren. Man denke an das Bürgerentlastungsgesetz von 2010 und andere. Wir sind vom Bruttoeinkommen ausgegangen und haben die gesamte Be- und Entlastung betrachtet. Wir vertreten die Ansicht, dass diese Betrachtungsweise die Gesamtbelastungssituation gut wiedergibt. Es gibt auch Wissenschaftler, die die Sichtweise vertreten, dass ausschließlich der Tarif betrachtet werden sollte. Dann stellt sich das in manchen Jahren anders da. Dabei gibt es ebenfalls erhebliche Entlastungen, weil auch der Spitzensteuersatz gesenkt wurde. Trotzdem ergibt sich unter dieser Betrachtungsweise ein anderes Bild.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Rietzler.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Sie sind in ihrer Stellungnahme noch einmal auf die Verbesserung bei der Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne eingegangen. Ich möchte Ihnen die Gelegenheit geben, dazu etwas zu sagen. Aus meiner Sicht ist das relativ wichtig. Betrifft die Verbesserung vor allem den bürokratischen Teil oder tatsächlich auch den tariflichen Teil?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Kambeck, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank für die Frage. Das betrifft beide Aspekte. Einmal den bürokratischen Teil, weil es viel zu kompliziert und aufwendig für größere Unternehmen ist, die The-saurierungsbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Das machen viele Unternehmen schon deshalb nicht, weil sie den bürokratischen Aufwand scheuen. Wir haben Vorschläge gemacht, das Verfahren zu verbessern, sodass Bürokratie abgebaut werden kann.

Es betrifft aber auch die Höhe des Steuersatzes. Wir könnten uns vorstellen, den Satz zu senken und die Tarifbelastung zu reduzieren. Das ist allerdings heute nicht unser Thema. Das betrifft das Thema „Unternehmenssteuerreform“.

Anders als Frau Dr. Rietzler es dargestellt hat, sind wir nicht der Auffassung, dass man mit einem Tarif



auf Rädern aussagt, dass der aktuelle Tarif auch der Richtige ist. Wir haben gerade im Einkommensteuertarif eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen. Den Thesaurierungssatz haben wir angesprochen. Auch der Tarifverlauf ist zu diskutieren. Anzusprechen ist der Mittelstandsbauch. Der belastet insbesondere auch die Einkommen, die von der kalten Progression betroffen sind. Da gibt es aus unserer Sicht Änderungsbedarf. Das ist eine politische Entscheidung.

Ich schlage vor, den Teil, der die kalte Progression betrifft, eher technisch auszugestalten. Es besteht das Ziel, nach Leistungsfähigkeit zu besteuern, sodass der Effekt der kalten Progression entsteht. Um diesen auszugleichen, sollte gerade nicht nach der Leistungsfähigkeit vorgegangen werden. Das würden wir gerne trennen.

Es gibt Elemente, die am Tarif wesentlich verbessert werden können, sodass die Unternehmen insgesamt entlastet werden. Die Unternehmenssteuerbelastungen liegen im internationalen Vergleich in den anderen OECD- oder EU-Staaten deutlich niedriger. An dieser Stelle sehen wir noch Spielraum und Anpassungsbedarf im deutschen Einkommensteuertarif. Vielen Dank.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Ich möchte eine Frage zum Ausgleich der kalten Progression an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Rauhöft vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine richten. Zur Bemessung wird im Gesetzentwurf auf Inflationsprognosen vom Herbst 2019 zurückgegriffen. Nach dem Vierten Steuerprogressionsbericht führt dies zu einer Überkompensation der kalten Progression. Halten Sie diese Überkompensation aus verteilungspolitischer Sicht für notwendig oder geboten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Didier, Deutscher Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank für die Frage. Sehr ausführlich hatte das vor ca. 2 Jahren Herr Professor Dr. Hechtner zum Ersten Familienentlastungsgesetz in dieser Runde dargestellt. Bei der Ermittlung der kalten Progression kann es relativ beliebig zugehen.

Zunächst stellt sich die Frage, welches Basisjahr zu wählen ist, denn je nach Basisjahr kann man zu sehr verschiedenen Ergebnissen kommen. Die

andere Frage ist politischer Natur. Wenn zwischenzeitlich an anderer Stelle Steuerentlastungen im Einkommensteuerrecht stattgefunden haben, stellt sich die Frage, ob diese mitberücksichtigt werden oder nicht. Insofern will ich mich über eine rechnerisch exakte, überhöhte oder falsche Ermittlung der kalten Progression an dieser Stelle gar nicht auslassen. Es kommt immer darauf an, wie gerechnet wird.

Vor Jahren hatte der BDI dafür geworben, mit dem Ausgleich der kalten Progression keine übermäßigen Erwartungen zu wecken. Vor dem Hintergrund der kalten Progression der letzten Jahre sind die Wirkungen der Entlastungen nicht nennenswert. Die Wirkung auf die Höhe des Gehalts ist marginal. Deswegen werben wir dafür, über den Einkommensteuersatz zu gehen. Das wäre wesentlich zielführender, als sich in kleinen Beträgen zur kalten Progression zu verlieren. Wir empfehlen Entlastungen geballt in einen besser ausgerichteten Einkommensteuertarif zu investieren. Auch parteiübergreifend gibt es Kritik, dass der jetzige Einkommensteuertarif nicht das Goldene vom Ei ist. Dabei gehen die Meinungen deutlich auseinander. Es stellt sich die Frage, wo der Spitzensteuersatz liegen soll und wie hoch er sein soll. Im unteren Bereich des Einkommensteuertarifs kann es nicht so bleiben, wie es jetzt ist. Hierin besteht weitgehende Einigkeit. Die Finanzmittel, die für den Ausgleich der kalten Progression aufgebracht werden, sollten lieber in grundlegende Tarifreformen gesteckt werden. Das halte ich für zielführender, als sich darüber auseinanderzusetzen, ob man im Steuerprogressionsbericht richtig oder falsch gerechnet hat.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Didier. Herr Rauhöft, Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.): Vielen Dank. Ich denke, man muss unterscheiden. Die ausschließliche Berücksichtigung der tatsächlichen Wirkung der kalten Progression, stellt eher eine technische Frage dar. Hier geht es verteilungspolitisch und aus Gründen der Gerechtigkeit darum, dass niemand allein durch Lohnsteigerungen in Höhe der Steigerung der Lebenshaltungskosten am Ende stärker belastet wird und weniger zur Verfügung hat. Dazu muss man auf den Progressionsbericht zurückgreifen – wobei dieser leider nur Durchschnittswerte ausweist und überhaupt nicht differenziert, an welcher



Stelle welche Steuerpflichtigen wie belastet werden. Wir haben in unserer Stellungnahme die Frage gestellt, ob es aus diesem Grunde erforderlich ist, zum Ausgleich der kalten Progression den ausgewiesenen Prozentsatz über den gesamten Bereich anzusetzen. Denn die Lebenshaltungskosten machen bei geringeren Einkommen einen höheren Prozentsatz aus als bei höheren Einkommen.

Ein anderes Thema ist eine grundlegende Tarifreform. Da verweise ich auf Herrn Didier. Dem stimmen wir zu. Wir müssen berücksichtigen, dass wir im unteren Bereich eine Stauchung haben. Das heißt, wir sind ganz schnell bei 15 000 Euro Einkommen bei einem Grenzsteuersatz von 24 Prozent. Ich denke, wir müssen dringend etwas tun, um den unteren Bereich zu entzerren. Dankeschön.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Rauhöft. Die nächste Frage stellt Frau Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke, meine Frage geht auch an Herrn Rauhöft. Wir haben eben vom Home-Office-Freibetrag gesprochen. Ich gebe zu, dass ich dazu sehr skeptisch bin, weil weder der Polizist, noch die Kindererzieherin noch die Krankenschwester davon etwas haben. Sie hatten ebenfalls Überlegungen in diese Richtung geäußert. Könnten Sie sich ein anderes Modell vorstellen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Rauhöft, Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Grundsätzlich kann ich mir das vorstellen. Wir hatten ausführlich die Sachlage erörtert. Wir müssen feststellen, dass durch die Coronakrise eine ganze Reihe von Beschäftigten besonders betroffen sind. Natürlich auch die Nichtbeschäftigten oder auch diejenigen, deren Beschäftigung ausgesetzt wird. An dieser Stelle hat man schon einiges getan. Ich denke dabei an das Kurzarbeitergeld, seine Verlängerung und Steuerfreistellung.

Es gibt andere Personengruppen, die zuhause gearbeitet und private Aufwendungen beruflich verwendet haben. Diese Personengruppen kann ich aber nicht genau voneinander abgrenzen. Denn im steuerrechtlich eng gefassten Sinn ist bei vielen kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden. Wir müssen auch diejenigen im Auge behalten, die wei-

ter gearbeitet und sich erheblichen Risiken ausgesetzt haben. Ich denke an ganz bestimmte Bevölkerungsgruppen, ohne die das öffentliche Leben in Deutschland zusammengebrochen wäre.

Insofern wäre es denkbar, dass man eine temporär angelegte Entlastung vornimmt – beispielsweise als zusätzlichen Freibetrag oder als progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld. Bei einer temporären Entlastung hätte man beide Gruppen im Boot. In jedem Fall müsste eine solche Entlastung pauschalierend ausgestaltet werden, weil eine Differenzierung zu kompliziert und auch nicht zwingend zielgenauer sein würde.

Es gab auch Überlegungen, solche Entlastungen in bestehende Pauschbeträge mit aufzunehmen, zum Beispiel in den Arbeitnehmerpauschbetrag. Dabei würden jedoch diejenigen nicht berücksichtigt werden, die Werbungskosten haben, die über dem Pauschbetrag liegen. Die Entlastungen sollten jedoch allen zu Gute kommen, die tätig waren und Belastungen auf sich genommen haben. Zudem hätten wir bei der Aufnahme in bestehende Pauschbeträge Rückwirkungen auf andere Beträge, die sich aus dem Nettobetrag errechnen. Denn damit wird auch in andere Bereiche eingegriffen, zum Beispiel in die Berechnung von Lohnersatzleistungen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Dr. Strengmann-Kuhn.

Abg. **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine erste Frage geht an Frau Dr. Rietzler. Noch einmal zum BEA-Freibetrag. Wie würden Sie es bewerten, wenn nur das Existenzminimum erhöht wird, aber nicht auch noch zusätzlich der BEA-Freibetrag?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Dr. Rietzler, Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung): Ich bin im Detail keine Expertin für verschiedene Existenzminima. Unterm Strich ist es so, dass durch die Anhebung des Existenzminimums das Auseinanderklaffen zwischen Kindergeld und maximalem Steuervorteil aus dem Kinderfreibetrag absolut größer wird. Außerdem ist eine Erhöhung des Existenzminimums in dieser Höhe wahrscheinlich nicht unbedingt notwendig. Der Anteil des



Kindergeldes am maximal möglichen Steuervorteil beträgt nur zwei Drittel. Dabei ist man weiter gegangen als erforderlich. Aber ich kann als Makroökonomin im Detail nicht viel dazu sagen. Über die Verteilungswirkungen haben wir viel gesprochen. Da kann ich mich insbesondere Raoul Didier nur anschließen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Frau Dr. Rietzler.

Abg. **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Dann frage ich noch einmal Frau Preidel vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter. An vielen Alleinerziehenden gehen die Entlastungen vorbei. Welche besseren Möglichkeiten gibt es vielleicht auch im Steuerrecht? Die Schnittstellen zu anderen Bereichen haben Sie schon angedeutet. Könnten Sie zu beiden Punkten noch einmal Stellung nehmen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Preidel, Verband alleinerziehender Mütter und Väter.

Sve **Julia Preidel** (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.): Ich nutze die verbleibenden Minuten, um mit unserer langfristigen Forderung anzufangen – die Kindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung muss so ausgestaltet sein, dass es die sozialen Verwerfungen, wie wir sie im Familienlastenausgleich haben, nicht gibt. Das heißt, alle Familien bekommen mindestens einen Betrag in Höhe der heutigen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge. Und die Familien, die weniger verdienen, bekommen in Abhängigkeit von ihrem Einkommen noch mehr. Damit wäre sichergestellt, dass bei denjenigen, die dringend der Förderung bedürfen, auch mehr Geld ankommt.

Es würde den Familien eine Menge Aufwand ersparen und ihr Leben vereinfachen, wenn im Rahmen einer Kindergrundsicherung die Familienleistungen, die aufwendig beantragt werden müssen, aus einer Hand erbracht werden. Das sorgt dafür, dass das Geld dort ankommt, wo es gebraucht wird - bei den Kindern.

Wichtig wäre uns auch, dass sich eine Kindergrundsicherung in ihrer Höhe am soziokulturellen Existenzminimum orientiert. Dieses Existenzminimum muss realitätsgerecht neu ermittelt werden. Das sind die zentralen Punkte.

Kurzfristig könnte man auch in verschiedenen Bereichen einzeln nachbessern – zum Beispiel bei

der Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss. Man könnte diese Regelung mit derjenigen zum Kindesunterhalt harmonisieren, wo auf Basis des Halbteilungsgrundsatzes das Kindergeld nur zur Hälfte abgezogen wird.

Man könnte auch kurzfristig im Steuerrecht nachbessern, indem man die Mindestunterhaltshöhe an die steuerrechtlichen Freibeträge koppelt und nicht an das Existenzminimum, wenn dieses darunter liegt. Ein ganz wichtiger Punkt ist die Mindestunterhaltsverordnung, die eigentlich dringend geändert werden und auf die höheren Existenzminima abgestimmt werden müsste, um im steuerrechtlichen Bereich Gerechtigkeit herzustellen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die letzte Frage in dieser Anhörung stellt für die SPD-Fraktion der Kollege Schrodi.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Die letzte Frage richtet sich an zwei verschiedene Personen. Zuerst an Herrn Didier. Gerade haben wir noch einmal die Debatte über die Kindergrundsicherung gehört. Über das Steuerrecht sind kleinere und mittlere Einkommen eher wenig zu entlasten. Wie könnte denn eine Kindergrundsicherung, die auch die SPD fordert, die Auseinanderentwicklung zwischen maximalem Steuervorteil und Kindergeld verhindern?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Didier, Deutscher Gewerkschaftsbund.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Zum einen stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dem Kinderfreibetrag. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich Frau Tillmann danken, dass sie die Diskussion auch auf den außersteuerlichen Bereich gelenkt hat. Denn es stellt sich die Frage, was man an finanziellen Entlastungen auch andernorts erhält. Bei der Ausstattung der Kinderbetreuungsinfrastruktur hat sich in den letzten Jahren viel getan. Auch die Kommunen haben tief in die Tasche gegriffen, um Eltern zu entlasten. Das ist ein wichtiger Ansatz, den man nicht vergessen darf. Deshalb fallen die Aussagen auch unterschiedlich aus, je nachdem, ob man die Frage nur steuerrechtlich betrachtet oder ob man den Blick darüber hinaus weitet.

Beim Vorteil aus dem Kinderfreibetrag will ich nur die Eckpunkte umreißen. Das sollte ein Sockelbe-



trag in Höhe von 240 Euro sein, der wie das bisherige Kindergeld zu verstehen wäre. Dazu sollte ein einkommensabhängiger, nach dem Alter gestaffelter Kinderzusatzbetrag kommen. Dabei würde nach unserer Rechnung aktuell die Höchstsumme aus Sockel- und Zusatzbetrag zwischen 364 Euro monatlich bei einem Kind unter sechs Jahren und 504 Euro bei einem Jugendlichen ab 14 Jahren liegen. Das würde 11,4 Milliarden Euro jährlich kosten. Dazu käme eine Einmalleistung mit einer Summe von 12,5 Milliarden Euro. Damit bekäme man eine zielgenaue Umstellung hin, die sich fließend an das bisherige System anschließt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Didier.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine letzte Frage richte ich an Frau Dr. Fischer von der Bundessteuerberaterkammer. Wir haben schon gehört, dass wir teilweise überkompensieren. Wir haben beim letzten Familienentlastungsgesetz stärker den Kinderfreibetrag erhöht, als wir das nach dem Existenzminimumbericht hätten tun müssen. Wir tun das auch für das nächste Jahr. Ist es ein Problem, wenn der Anteil des Kindergeldes prozentual stärker steigen würde als der Anteil durch die Steigerung des Kinderfreibetrags? Kann das Kindergeld darüber hinausgehen? Ist das steuersystematisch möglich?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Frau Dr. Fischer, Bundessteuerberaterkammer.

Sve **Dr. Carola Fischer** (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Das Kindergeld hat zwei Funktionen. Zunächst die grundsätzliche Förderung von Familien. Von daher kann man das Kindergeld nicht eins zu eins mit dem Kinderfreibetrag und der rein steuerlichen Entlastung vergleichen. Von daher ist es sicherlich möglich, unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen. Aber man sollte verhindern, dass es zu einem längerfristigen Auseinanderlaufen beider Größen kommt. Das wäre aus meiner Sicht nicht mehr sachgerecht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Frau, Dr. Fischer. Damit sind wir am Ende der Anhörung. Ich darf mich herzlich bei den Sachverständigen bedanken, die heute gekommen sind und uns ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben. Ganz herzlichen Dank auch an Sie, Frau Dr. Rietzler. Ich beende die heutige Anhörung und freue mich, wenn wir uns bei der nächsten Anhörung wiedersehen. Einen schönen Tag und eine schöne Woche.

Schluss der Sitzung: 12:39 Uhr

Katja Hessel, MdB
Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.
- Anlage 2:** Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer
- Anlage 3:** Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V.
- Anlage 4:** Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Anlage 5:** Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.
- Anlage 6:** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.
- Anlage 7:** Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Katja Rietzler, Hans-Böckler-Stiftung
- Anlage 8:** Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV)



Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)“; BT-Drs. 19/21988

Der o. g. Gesetzentwurf sieht für die Jahre 2021 und 2022 vor, den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag und die Kinderfreibeträge bzw. das Kindergeld anzugeben sowie die sogenannte kalte Progression im Einkommensteuertarif zu dämpfen. Dieser Abbau der kalten Progression ist finanzwissenschaftlich geboten. Verfassungsrechtlich wiederum sind die geplanten Erhöhungen des Grundfreibetrags voraussichtlich im vollen Umfang zwingend erforderlich. Im Bereich der Kinderfreibeträge sind sie es zumindest teilweise. Somit entfallen schätzungsweise fast 10 Milliarden Euro der mit rund 11,8 Milliarden Euro veranschlagten Jahreswirkung dieses „Entlastungsgesetzes“ auf ohnehin unerlässliche Anpassungsschritte. Daher entspricht dieses Gesetzesvorhaben zum Großteil lediglich einem politischen Pflichtprogramm. Die zusätzlichen Erhöhungen der Kinderfreibeträge (insgesamt 48 Euro beim sächlichen Existenzminimum und 288 Euro beim BEA) begrüßen wir ausdrücklich.

In diesem Kontext bitten wir den Gesetzgeber auch auf eine effiziente Reform der Familienkassenstruktur zu achten. Ziel muss es sein, möglichst alle noch bestehenden Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit zu zentralisieren.

Des Weiteren sollte die Dämpfung der kalten Progression zukünftig nicht mehr einzelgesetzlich, sondern im Zuge eines „Tarifs auf Rädern“ automatisiert und verlässlich erfolgen. Ein konkreter Formulierungsvorschlag ist im Anhang dieser Stellungnahme enthalten. Ergänzend regen wir an, dass auch andere Freibeträge, Pauschalen und Grenzen, die sich auf Kinder und Eltern beziehen, überprüft und angehoben werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die bessere steuerliche Berücksichtigung der Kosten für ein Homeoffice. Gerade Familien hatten in der Corona-Krise erhebliche Lasten zu stemmen. Wurde die Homeoffice-Tätigkeit jedoch nicht in einem gesonderten Arbeitszimmer ausgeführt, weil der Familie ein solches nicht zur Verfügung stand, sind die Kosten nicht absetzbar. Aus unserer Sicht sollte daher eine Werbungskostenpauschale von 100 Euro pro Monat für diese Arbeitnehmer eingeführt werden.

Im Einzelnen:

Anpassung des Kinderfreibetrags; § 32 Abs. 6 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Kinderfreibetrag je Elternteil von 2.586 Euro um 144 Euro auf 2.730 Euro ab dem Jahr 2021 anzuheben. Somit steigt der Kinderfreibetrag um insgesamt 288 Euro. Zudem soll der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) je Elternteil von 1.320 Euro um ebenfalls 144 Euro auf 1.464 Euro steigen. Korrespondierend ist eine Kindergelderhöhung per 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Kind und Monat vorgesehen.

Der BEA liegt seit dem Jahr 2010 unverändert bei 1.320 Euro. Angesichts allgemein gestiegener Ausgaben ist die nun für 2021 vorgesehene Erhöhung überfällig. Gemäß dem 13. Existenzminimumbericht ist der Kinderfreibetrag im kommenden Jahr um insgesamt 240 Euro und im Jahr 2022 um insgesamt 288 Euro anzuheben. Für 2021 geht also der Gesetzentwurf über das verfassungsrechtlich Gebotene zugunsten von Familien um 48 Euro hinaus. Das begrüßen und unterstützen wir. Ohne zusätzliches gesetzgeberisches Handeln würde jedoch schon 2022 nur noch das verfassungsrechtliche Minimalziel erreicht werden.

Petitur:

Wir plädieren dafür, den Kinderfreibetrag nicht nur im kommenden Jahr, sondern auch darüber hinaus spürbar zugunsten von Eltern und ihren Kindern anzuheben und letztlich dem Erwachseneniveau anzugleichen.

Anpassung des Grundfreibetrags, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro um 288 Euro auf 9.696 Euro (2021) und dann erneut um 288 Euro auf 9.984 Euro (2022) steigt.

Gemäß dem 13. Existenzminimumbericht muss der Grundfreibetrag im kommenden Jahr um 336 Euro und im Jahr 2022 um 480 Euro gegenüber dem derzeitigen Wert erhöht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf unterschreitet damit die verfassungsrechtlich für das Jahr 2021 voraussichtlich nötige Erhöhung um 48 Euro. Die vorgesehene Erhöhung des Freibetrags für das Jahr 2022 geht etwas über das verfassungsrechtlich Gebotene hinaus.

Petitur:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Grundfreibeträge sollten deutlich stärker angehoben werden, um Bürgern einen höheren Anteil ihres Einkommens steuerfrei zu belassen. Eine Grundfreibetragserhöhung nutzt grundsätzlich allen Einkommensbezieher. Geringverdiener profitieren davon jedoch – gemessen an ihrer Steuerlast – überproportional. Grundsätzlich muss das steuerliche Existenzminimum aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend mindestens an die Vorgaben des Existenzminimumberichts angepasst werden.

Abbau der kalten Progression, § 32a EStG-E

Zum Abbau der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben. Laut Gesetzentwurf ist die Konsumentenpreisentwicklung der Maßstab für

die Verschiebung. Für die Tarife 2021 bzw. 2022 sind Inflationsraten von 1,52 bzw. 1,50 Prozent unterstellt.

Zusammen mit der Anhebung des Grundfreibetrags ergibt sich so ein Einkommensteuertarif 2021, der vorbehaltlich von Änderungen im Zuge der Verabschiedung des neuen Existenzminimum- sowie des Steuerprogressionsberichts zu folgenden beispielhaften Entlastungen führen dürfte:

Beispielhaushalte	Monatsbrutto-Einkommen	Jahresbrutto-Einkommen	Steuer-Jahresentlastung 2021 gegenüber 2020	Entlastung in % der Steuerlast
Single, kinderlos	2.500 €	30.000 €	77 €	2,3 %
	3.000 €	36.000 €	85 €	1,8 %
	3.500 €	42.000 €	95 €	1,5 %
	4.000 €	48.000 €	107 €	1,3 %
	4.500 €	54.000 €	120 €	1,2 %
	5.000 €	60.000 €	136 €	1,2 %
	5.500 €	66.000 €	154 €	1,1 %
	6.000 €	72.000 €	163 €	1,0 %
	6.500 €	78.000 €	164 €	0,9 %
Familie, 2 Kinder, Alleinverdiener	2.500 €	30.000 €	104 €	14,9 %
	3.000 €	36.000 €	130 €	7,2 %
	3.500 €	42.000 €	136 €	4,5 %
	4.000 €	48.000 €	142 €	3,3 %
	4.500 €	54.000 €	150 €	2,7 %
	5.000 €	60.000 €	156 €	2,2 %
	5.500 €	66.000 €	166 €	1,9 %
	6.000 €	72.000 €	176 €	1,7 %
	6.500 €	78.000 €	186 €	1,5 %

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die relative Entlastung umso größer ausfällt, je kleiner das Einkommen ist. Deshalb und aus grundsätzlichen finanzwissenschaftlichen Erwägungen begrüßen wir es, dass der Deutsche Bundestag erstmals 2015 beschlossen hat, den Einkommensteuertarif durchgehend um Inflationseffekte zu bereinigen. Zuvor war das Problem der kalten Progression von politisch verantwortlicher Seite immer wieder negiert worden. Eine Inflationsbereinigung ist finanzwissenschaftlich dringend geboten. Damit wird sichergestellt, dass Einkommen, die lediglich nominal gestiegen, aber kaufkraftbezogen konstant geblieben sind, auch nur mit konstanten und eben nicht steigenden Durchschnittssteuersätzen belegt werden. Dies ist mit den bisherigen Indexierungen der Einkommensteuertarife 2016 bis 2020 grundsätzlich erreicht worden. Der Gesetzentwurf sieht Fortsetzungen dessen durch Indexierungen für 2021 und 2022 vor. Seit dem Tarif 2017 erfolgten die Indexierungen im 2-Jahres-Rhythmus synchron zum Steuerprogressionsbericht der Bundesregierung.

Petition:

Wir regen ein stärkeres Bekenntnis des Gesetzgebers zum Abbau der kalten Progression an. Hierzu sollte ein „Tarif auf Rädern“ im Einkommensteuergesetz verankert werden. Dadurch würde der Steuertarif jährlich, automatisch und verlässlich angepasst werden. Ein „Opt-out“, also ein Aussetzen der Indexierung in Ausnahmefällen, bliebe dem Gesetzgeber unbenommen. In vielen Industriestaaten ist eine automatische Anpassung längst Standard. Dazu zählen Industriestaaten wie beispielsweise die Schweiz, Kanada, USA oder Belgien. Ein konkreter Formulierungsvorschlag zu einem „Tarif auf Rädern“ ist dem Anhang zu entnehmen.

Weitere Vorschläge

Anpassung von familienbezogenen Beträgen im Einkommensteuergesetz

Ergänzend regen wir an, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um Grenz- und Freibeträge sowie Pauschalen anzupassen. Nachfolgend drei Beispiele, die sich speziell auf Kinder und Familien beziehen.

Regelung	nicht mehr angepasst seit dem VZ
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2006 (damals als § 4 und § 9 Abs. 5 EStG)
Sonderausgabenabzug für Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	2008
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	2002

Zentralisierung von Familienkassen

Der Gesetzentwurf verweist richtigerweise auf die finanziellen Auswirkungen der Kindergelderhöhungen bei der Vielzahl der landesweiten Familienkassen. Dass hier für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes bei viel weniger Fallzahlen ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand als bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit veranschlagt wird, zeigt vor allem eines: Die insbesondere durch das Familienkassenkonzentrationsgesetz angestrebte Zentralisierung möglichst vieler Familienkassen des öffentlichen Dienstes bei der Bundesagentur für Arbeit ist dringend nötig. Nach unseren Informationen hat sich kürzlich auch der Deutsche Bundestag als Arbeitgeber entschieden, seine Familienkassenaufgaben an die Bundesagentur für Arbeit zu übergeben. Gleichzeitig sperren sich offenbar jedoch insbesondere Bundesministerien und nachgeordnete Behörden, diese Aufgaben ebenfalls an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben. Damit drohen Doppelstrukturen und damit vermeidbare Mehrkosten.

Petition:

Die Mitglieder des Deutschen Bundestags sollten insbesondere gegenüber den diversen Einrichtungen der Bundesverwaltung darauf drängen, dass deren Familienkassen ihre Aufgaben an die Bundesagentur für Arbeit übertragen werden, damit Effizienzgewinne realisiert werden können.

Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kosten für ein Homeoffice

Während der Corona-Krise waren sehr viele Arbeitnehmer im Homeoffice tätig. Häufig haben sie dabei auf private Ressourcen zurückgegriffen, um ihre Arbeit zu erledigen. Gegenwärtig können Ausgaben für einen häuslichen Arbeitsplatz nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein separates Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Dies benachteiligt die Arbeitnehmer, die lediglich über eine Arbeitsecke verfügen. Werden zudem private Telefone oder die eigene Internetleitung genutzt, ist aktuell ein Nachweis der Telefon- und Internetkosten erforderlich. Pauschal werden lediglich 20 Prozent, max. 20 Euro pro Monat anerkannt. Arbeitsmittel, wie Computer oder Laptops, müssen einzeln abgesetzt oder sogar über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, die durch die Corona-Krise eingetreten ist. Sinnvoll wäre es aus unserer Sicht, auch die Kosten für das Arbeiten in einer Arbeitsecke anzuerkennen, etwa über eine Pauschale von monatlich 100 Euro. Dazu sollte eine Bestätigung des Arbeitgebers genügen, dass der Arbeitnehmer in einem bestimmten Monat überwiegend im Homeoffice tätig war.

Sollte sich der Gesetzgeber nicht dazu entscheiden, die Kosten für das Homeoffice gesetzlich zu berücksichtigen, müssten zumindest die Kosten für den Einsatz der privaten Telefon- und Internetleitung stärker berücksichtigt werden. Im Homeoffice dürften diese aktuell nicht lediglich zu 20 Prozent, sondern mindestens zur Hälfte beruflich genutzt worden sein. Dementsprechend sollten pauschal höhere Ausgaben anerkannt werden.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
25. September 2020*

Ergänzender Formulierungsvorschlag

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie
zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz)

mit dem Ziel der

***Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ zum dauerhaften Abbau der
kalten Progression***

Der **Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)** des Regierungsentwurfs eines Familienentlastungsgesetzes wird um den folgenden Punkt 8 erweitert.

8. In § 32a wird folgender Absatz 2 angefügt:

(1) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals zum 1. Januar 2023 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

R = zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für
den Veranlagungszeitraum t,

A = endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für
das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B = prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindexes für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C = prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindexes für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im 4. Quartal des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

Begründung

Nach siebenmaligen diskretionären Anpassungen der Einkommensteuertarife 2016 bis 2022 an die Inflationsrate wird die kalte Progression für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2023 jährlich und regelhaft abgebaut. Hierzu wird ein „Tarif auf Rädern“ gesetzlich eingeführt.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2023 geltende Einkommensteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die Verbraucherpreisentwicklung abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Verbraucherpreisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose des Verbraucherpreisindexes für das jeweils laufende Jahr, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen *Herbstprojektion* erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt

sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Verbraucherpreisdaten zeitnah und fair erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die *Herbstprojektion der Bundesregierung* das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, erstmals im 4. Quartal 2022 eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2023 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Neunormierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifanpassung im Einzelnen zu erfolgen hat:

Falls die Bundesregierung im Herbst 2022 gemäß ihrer *Herbstprojektion* für das Kalenderjahr 2022 einen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus um beispielsweise 2,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2023 um 2,0 Prozent gegenüber dem Tarif 2022 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2022 unterstellte Inflationsrate für 2021 (hier 1,50 Prozent gemäß Entwurf 2. FamEntlastG) auch dem im Herbst 2022 feststehenden Ist-Wert 2021 entsprochen hat.

Wird hier jedoch eine Abweichung festgestellt, ist diese bei der Anpassung des Tarifs 2023 nachträglich zu berücksichtigen. Falls beispielsweise der Verbraucherpreisanstieg 2021 statt der zunächst erwarteten 1,50 Prozent tatsächlich nur 1,30 Prozent betrug, ist diese Prognoseabweichung von -0,2 Prozentpunkten im Herbst 2022 zu berücksichtigen. Der maßgebliche Referenzwert ergibt sich dann als Produkt der Prognose-Inflation 2022 (im Beispiel 1,02) und der Ist-Inflation 2021 (im Beispiel 1,013) geteilt durch die Ursprungsprognose-Inflation 2021 (im Beispiel 1,015). In diesem Beispiel beträgt der Referenzwert für die Normierung des Tarifs 2022 rund 1,80 Prozent.

Für die jährliche Neunormierung der Tarifformel mittels des Referenzwerts gelten folgende Rundungsregeln: Im Zuge der Indexierung sind die aus dem Einkommensteuertarif des Vorjahres stammenden acht Tarifeckwerte auf volle Euro-Beträge zu runden. Die entsprechenden Koeffizienten (im derzeitigen Tarif 2020: 972,87 und 212,02) und Konstanten (im derzeitigen Tarif 2020: 972,79 und -8.963,74 sowie -17.078,74) sind jeweils auf zwei Kommastellen zu runden.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuer-schätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der *Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung*. Er kann also zukünftig auch die absehbaren Aufkommensauswirkungen des vorliegenden Gesetzes beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerpflichtigen Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung zukünftiger Haushalte verplant werden.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: katja.hessel@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-61
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

25. September 2020

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz)“

Sehr geehrter Frau Hessel,

für die Einladung zu der Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns und nehmen gern die Gelegenheit wahr, Ihnen vorab unsere Stellungnahme zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages am 28. September 2020
zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie
zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz)“**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

24. September 2020

Vorbemerkung

Ziel des Gesetzes ist die finanzielle Entlastung und Unterstützung von Familien. Die Bundessteuerberaterkammer befürwortet dies ausdrücklich. Wie unter Punkt D „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ ausgeführt wird, hat die Erhöhung des Kindergeldes Auswirkung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu Einsparungen bei Leistungen nach dem SGB II. Zudem wechseln durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder zahlreiche Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld.

Die Verknüpfung des Steuerrechts mit dem sozialen Bereich und anderen staatlichen Handlungsfeldern verdient gerade in der Familienpolitik besondere Beachtung. Es gilt zu verhindern, dass trotz steuerlicher Entlastungen gerade bei Familien mit geringen Einkünften im Ergebnis keine oder nur eine geringere finanzielle Entlastung eintritt. Dies ist zwar kein steuerrechtliches Problem, es zeigt aber auf, dass eine Abstimmung zwischen den Politikbereichen dringend geboten ist. Werden die Wechselwirkungen nicht berücksichtigt, kann dies dazu führen, dass Familien, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, immer weiter gegenüber finanziell besser ausgestatteten Familien zurückfallen.

Es wäre aus unserer Sicht dringend geboten, die bestehenden Wechselwirkungen zusammenzustellen und sie genauer auf ihre Auswirkungen zu untersuchen. Durch eine bessere Abstimmung könnten ggf. Mittel eingespart und gleichzeitig Arbeitsanreize verbessert werden, ohne dass es den Familien materiell schlechter ginge.

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr.1 und Nr. 9: Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld (§§ 32 Abs. 6 Satz 1, 66 Abs. 1 EStG-E)

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt das Ziel, Familien zu stärken und Eltern zu entlasten. Wir begrüßen aus diesem Grund ausdrücklich, dass nicht nur das Kindergeld und der Kinderfreibetrag zur Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums angehoben werden, sondern dass ebenfalls eine Erhöhung des Betreuungsfreibetrags vorgenommen wird.

Zu Nr. 2: Anhebung des Grundfreibetrags und Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs (§ 32a Abs. 1 EStG-E)

Die Bundessteuerberaterkammer äußert sich grundsätzlich nicht zu Einzelfragen der Tarifgestaltung und des Tarifverlaufs, da die Tariffestlegung eine der Politik vorbehaltene Entscheidung darstellt. Eine Anpassung des Tarifs an die Inflation und die Beseitigung der sog. kalten Progression wird jedoch von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich unterstützt. Ge-

schähe dies nicht, würde auf längere Sicht das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, da die Besteuerung am Nominaleinkommen ansetzt, dessen Steigerung bei Inflation jedoch nicht zu einem entsprechenden Anstieg an realer Kaufkraft führt.

Über die Anhebung des Grundfreibetrags und die Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs entsprechend der derzeitig prognostizierten Inflationsraten hinaus sollte zumindest mittelfristig eine generelle Reform des Tarifverlaufs vorgesehen werden. Insbesondere sollte u. E. der Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkünften als heute einsetzen. Es ist bedauerlich, dass dies nicht bereits in den letzten Jahren geschehen ist, in denen wachsende Steuereinnahmen dies erleichtert hätten. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise ist zu befürchten, dass die zukünftigen Diskussionen sich vornehmlich mit Möglichkeiten für Steuererhöhungen befassen werden. Es muss dabei jedoch stets im Blick behalten werden, dass die Einkommensteuer die entscheidende Steuer nicht nur für Arbeitnehmer und Rentner, sondern auch für die Personenunternehmen ist, die einen wesentlichen Teil der deutschen Wirtschaftsleistung ausmachen. Diese Unternehmen sind bereits heute im internationalen Vergleich hoch belastet; diese Belastung kann nicht ohne Weiteres weiter erhöht werden.

Zu Nr. 3: Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG-E)

Wir begrüßen, dass gleichlaufend mit dem steuerlichen Existenzminimum auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen angehoben wird.

Zu Nrn. 4, 5 und 6: Anpassungen der §§ 39b, 46, 50 EStG-E

Wir begrüßen die Anpassung weiterer Beträge als Folge der Tarifierhöhung.

Zu Nr. 7 Buchst. b: Einfügen eines dynamischen Verweises (§ 51a Abs. 2a Satz 1 EStG-E)

Die Einfügung eines dynamischen Verweises anstelle der betragsmäßigen Benennung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG führt dazu, dass zukünftig ein gesetzlicher Änderungsbedarf entfällt. Dies entlastet das Gesetzgebungsverfahren und ist im Sinne eines verwaltungsökonomischen Handelns.

Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Für die Nummern 1 bis 5 verweisen wir auf unsere obigen Anmerkungen zu Artikel 1.

Zu Nr. 6 Buchst. a): Gesetzliche Klarstellung in § 51a Abs. 2b Satz 2 (neu) EStG-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für den Kirchensteuerabzug nunmehr auch gesetzlich zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen unterschieden und auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet werden soll. Diese Rege-

lung ist sachgerecht und wurde bisher nur im Rahmen von Verwaltungsanweisungen geregelt. Der Ersatz der Nichtbeanstandungsregelung durch eine gesetzliche Klarstellung ist im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. aa und bb: Verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satzteil vor Satz 2 EStG-E)

Wir halten eine verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung für sinnvoll und geeignet, um die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sicher zu stellen.

Zu Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. cc und dd: Hinweispflicht des Abzugsverpflichteten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 und Satz 9)

Die vorgesehene Änderung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Zu Artikel 3: Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Anpassungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes sind geboten. Wir möchten an dieser Stelle jedoch erneut darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht dringend erforderlich ist, den Zeitpunkt der vollständigen Abschaffung des Gesetzes festzulegen. Bei fortdauernder Geltung sehen wir aufgrund der fehlenden Nachvollziehung der im Rahmen der Einkommensteuer vorgenommenen Entlastungen auch für Körperschaften gleichheitsrechtliche Probleme.



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
MdB Frau Katja Hessel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 25. September 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz)

BT-Drucksache 19/21988

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Vorab weisen wir darauf hin, dass zur Bewertung der Anpassungen im Steuertarif und bei den Freibeträgen zur steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums die Ergebnisse des Existenzminimumberichts und des Progressionsberichtes maßgebend sind. Die Berichte sollten frühzeitig zur Verfügung stehen, sodass die betreffenden Werte bereits beim Verfassen des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden können. Dieses war bedauerlicherweise wiederholt nicht der Fall.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Anhebung der Kinderfreibeträge Artikel 1 Nr. 1 – § 32 Absatz 6 EStG

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum soll ab 2021 rund 5,6 Prozent steigen. Der vorgesehene Wert in Höhe von 5.460 Euro pro Kind entspricht exakt dem im

13. Existenzminimumbericht ausgewiesenen Wert des sächlichen Existenzminimums für Kinder für das Jahr 2022. Insoweit ist die Anhebung für 2022 in dieser Höhe geboten. Für das Jahr 2021 könnte der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum geringer festgesetzt werden. Wir halten es jedoch aus den nachfolgend genannten Gründen für sachgerecht, dass bereits 2021 eine stärkere Anhebung des Freibetrags erfolgt, als der Mindestbetrag des Existenzminimumberichts vorgibt:

Die Berechnung der Bedarfe im Existenzminimumbericht erfolgt auf Grundlage einer dreigeteilten Altersstaffelung für Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Beim Regelbedarf ergeben sich mit zunehmendem Lebensalter höhere Beträge. Somit ist der für das Existenzminimum zu Grunde gelegte Durchschnittswert niedriger als der tatsächliche Regelbedarf für ältere Kinder. Für volljährige Kinder, die in die Durchschnittsbewertung gar nicht eingehen, dürfte die Differenz des tatsächlichen Regelbedarfs gegenüber dem Durchschnittswert noch höher ausfallen.

Die angewandte Methodik ist aufgrund der Typisierungs- und Vereinfachungsbefugnis des Gesetzgebers nach bisheriger Rechtsauffassung zulässig. Gleichwohl steht es dem Gesetzgeber frei, Werte oberhalb des Existenzminimumberichtes anzusetzen und so die nachteilige Wirkung der Methodik für ältere Kinder zu mindern.

Bezogen auf das Jahr 2022 entspricht der vorgesehene Kinderfreibetrag exakt dem Mindestwert aus dem Existenzminimumbericht, während der Grundfreibetrag für Erwachsene um 6,12 Prozent gegenüber dem geltenden Wert steigt. Das bedeutet, bezogen auf das Jahr 2022 bleibt die Anhebung des Kinderexistenzminimums von 5,6 Prozent hinter der Anhebung des allgemeinen Existenzminimums zurück.

Erfreulicherweise sieht der Gesetzentwurf auch eine Anhebung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf vor. Die Anhebung entspricht einer langjährigen Forderung des BVL. Der Betrag wurde seit 2010 nicht mehr angepasst. Die Existenzminimumberichte enthalten zur Höhe dieses Freibetrags regelmäßig keine Aussage. Es ist jedoch offenkundig, dass auch diese Bedarfe an die Kostenentwicklung angepasst werden müssen. Wir halten es für erforderlich, die Höhe dieser Bedarfe empirisch zu untersuchen und in die Existenzminimumberichte aufzunehmen.

Durch die vorgesehene Anpassung beider Freibeträge reduziert sich der Abstand der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen gegenüber dem Grundfreibetrag sowohl absolut als auch prozentual. Die Heranführung der Kinderfreibeträge an das allgemeine steuerliche Existenzminimum entspricht einer langjährigen Forderung des BVL und sollte bei künftigen Anpassungen unbedingt fortgeführt werden.

Die Kinderfreibeträge dienen ebenso wie der Grundfreibetrag der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums. Beim Vergleich der Freibeträge für Kinder mit dem Grundfreibetrag ist zwar in Rechnung zu stellen, dass beim Familienleistungsausgleich eigene Einkünfte der Kinder nicht zu einer Kürzung der Freibeträge führen. Verfügen die Kinder allerdings über kein eigenes Einkommen – dies dürfte der weitaus häufigere Fall sein – ergibt sich für die Eltern eine signifikante

Schlechterstellung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen. Nach Überschreitung der Altersgrenze von 25 Jahren können Eltern Unterhaltsleistungen bis zum Grundfreibetrag geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Selbst der im Fall auswärtiger Unterbringung eines volljährigen Kindes geltende zusätzliche Freibetrag für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG führt zu keiner adäquaten Angleichung.

Die Kinderfreibeträge sollten folglich auch für 2022 angehoben werden, damit der Abstand nicht wieder zunimmt.

2. Anhebung des Grundfreibetrages und Anpassung des Steuertarifs Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 – § 32a Absatz 1 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums auf 9.696 Euro für 2021 und 9.984 Euro für 2022 angehoben werden. Die vorgesehene Anpassung entspricht einer Anhebung um 3,06 Prozent für 2021 und weiteren 2,97 Prozent für 2022.

Nach dem 13. Existenzminimumbericht beträgt das sächliche Existenzminimum für Alleinstehende im Jahr 2021 9.744 Euro. Folglich muss der im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag um weitere 48 Euro auf diesen Wert angehoben werden.

Für das Jahr 2022 übersteigt der im Gesetzentwurf vorgesehene Grundfreibetrag das im Existenzminimumbericht ausgewiesene Existenzminimum. Da – insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie – eine erhebliche Unsicherheit zur weiteren Entwicklung besteht und größere Kostensteigerungen nicht ausgeschlossen sind, sollte der vorgesehene Wert nicht verringert werden. Ein höherer Freibetrag ist politisch verantwortbar, steuerrechtlich zulässig und kann zudem konjunkturell positiv wirken.

Die weiteren Eckwerte im Steuertarif (Ende der ersten Progressionszone, Beginn und Ende der zweiten Progressionszone sowie Beginn des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent) werden jeweils um 1,52 Prozent (2021) bzw. 1,5 Prozent (2022) angehoben. Die Werte übersteigen den im vorliegenden 4. Progressionsbericht ausgewiesenen Anstieg der Preisentwicklung.

Nach dem Steuerprogressionsbericht wird – summarisch betrachtet – die Mehrbelastung aufgrund des Effekts der kalten Progression für die Jahre 2020 und 2021 durch bereits beschlossene andere steuerliche Entlastungsmaßnahmen rechnerisch überkompensiert. Auf individueller Ebene verbleibt aber im Jahr 2020 für mehr als 7 Millionen Steuerpflichtige und im Jahr 2021 für mehr als 10 Millionen Steuerpflichtige eine Mehrbelastung in Höhe von ca. 49 Euro (2020) bzw. 80 Euro (2021).

Der linear progressive Steuertarif folgt dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und soll eine individuell gerechte Steuerbelastung sicherstellen. Es ist deshalb

unabdingbar, dass durch Anpassungen im Tarif die ausgewiesene Mehrbelastung für Millionen Steuerpflichtige beseitigt wird. Ob zu diesem Zweck eine Änderung des Steuertarifs durch eine „Rechtsverschiebung ... aller weiteren Tarifeckwerte im Umfang der maßgeblichen Inflationsraten“ erfolgen muss, wie der Bericht vorgibt, wird nicht begründet und lässt sich auch aus den weiteren Angaben im Bericht nicht entnehmen.

Der Bericht enthält keine Beschreibung, welche Steuerpflichtigen bei welchen Einkommensgruppen von der ausgewiesenen kalten Progression betroffen sind und welche nicht. Weil die Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte als Grundlage für die Progressionsberechnung dient, halten wir es für zweifelhaft, dass eine prozentuale Rechtsverschiebung aller Eckwerte erforderlich ist, soweit ausschließlich die Wirkung der kalten Progression beseitigt werden und keine weitergehende Tarifanpassung zur steuerlichen Entlastung erfolgen soll. Steuerpflichtige mit hohem Einkommen wenden einen geringeren Anteil ihres Einkommens für Konsumausgaben auf als Steuerpflichtige mit niedrigerem Einkommen. Die prozentuale Anhebung der Tarifeckwerte bewirkt jedoch in absoluten Zahlen eine wesentlich stärkere Entlastung.

Durch die gleiche prozentuale Anpassung fällt die Anhebung des ersten Eckwertes, dem Ende der ersten Progressionszone, bezogen auf den absoluten Wert am niedrigsten aus und bleibt sogar hinter der Anhebung des Existenzminimums zurück. Der Steuersatz steigt dadurch zu Beginn noch stärker als im geltenden Tarif. Der Anstieg des Grenzsteuersatzes in der zweiten Progressionszone verringert sich dagegen geringfügig gegenüber dem geltenden Tarif, weil der Eckwert am Ende der zweiten Progressionszone absolut betrachtet um 646 Euro stärker verschoben wird als der erste Eckwert (Angaben für den Tarif 2021). Der Einstieg in den „Reichensteuersatz“ von 45 Prozent verschiebt sich 2021 aufgrund der prozentualen Anpassung sogar um 4.112 Euro.

Aus den dargestellten Gründen verstärkt sich der „Knick“ zu Beginn des linear-progressiven Verlaufs im Steuertarif. Der Anstieg des Grenzsteuersatzes in der ersten Progressionszone ist im vorgesehenen Tarif 2022 fast fünfmal (4,85) höher als in der zweiten Progressionszone. Der Tarifverlauf wird zu Beginn gestaucht und im hinteren Bereich gestreckt.

Der übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone bewirkt, dass bereits bei weniger als 15.000 Euro Einkommen ein Grenzsteuersatz von rund **24 Prozent** erreicht wird. Der starke Anstieg bei unterem Einkommen ist sozial ungerecht und leistungsfeindlich. Wenn der „Tarifknick“ aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage derzeit nicht beseitigt werden kann, sollte er jedoch nicht noch weiter verstärkt, sondern sukzessive verringert werden.

3. Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen

Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 2 – § 33a Absatz 2 EStG

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird auf die Höhe des Grundfreibetrags angehoben. Der BVL schlägt vor, die Vorschrift unmittelbar mit dem Grundfreibetrag, § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, zu verknüpfen. Damit wären künftig gesetzliche Änderungen bei Anhebung des Existenzminimums entbehrlich. Eine Verknüpfung mit dem Grundfreibetrag existiert bereits in § 1 Abs. 3 EStG und in § 1a EStG.

4. Anhebung des Kindergeldes

Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b – § 66 Absatz 1 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll ab Januar 2021 das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 15 Euro angehoben werden. Der BVL begrüßt, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Anhebung gesetzlich umgesetzt wird.

Die Anhebung entspricht einer Steigerung des Kindergeldes von rund 7,4 Prozent für das erste und zweite Kind, 7,1 Prozent für das dritte Kind und 6,4 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Diese prozentuale Anhebung übersteigt sowohl die bis 2022 vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags als auch die im 13. Existenzminimumbericht ausgewiesene Anhebung des sächlichen Existenzminimums.

5. Nicht enthaltene Änderungen

Sowohl die Anpassung des Grundfreibetrags als auch die Anpassung der Eckwerte im Steuertarif wirken einer stärkeren Steuerbelastung aufgrund des progressiven Steuertarifs im Zusammenspiel mit Einkommenssteigerungen in Höhe des Inflationsausgleichs entgegen (Kompensation der sogenannten kalten Progression). Die kalte Progression wirkt jedoch auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Eine Kompensation erfordert, dass Frei- oder Höchstbeträge, die den Abzug tatsächlicher Aufwendungen begrenzen, regelmäßig an die Kostensteigerungen angepasst werden. Anderenfalls verlieren sie ihre entlastende Wirkung. Mit Blick auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes, nämlich der Entlastung von Familien, betrifft dies insbesondere den Höchstbetrag beim Abzug von Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nummer 5 EStG), den Höchstbetrag zum Abzug von Schulgeld in den gesetzlich definierten Fällen (§ 10 Abs. 1 Nummer 9 EStG) und den Freibetrag für Sonderbedarf bei auswärtiger Unterbringung volljähriger Kinder während der Berufsausbildung (§ 33a Abs. 2 EStG). Diese Werte wurden seit vielen Jahren nicht angepasst. Der BVL teilt deshalb auch die Einschätzung des Bundesrates, dass eine Anhebung des Freibetrags für Sonderbedarf auf 1.800 Euro dringend geboten ist.

Erfreulicherweise erfolgte mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz bereits eine deutliche Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Wir regen diesbezüglich eine Prüfung an, ob die Befristung entfallen kann.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

24.09.2020

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Sehr geehrte Frau Hessel,

im Namen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften bedanke ich mich für die Gelegenheit, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf zur Kenntnis geben zu können, die wir hiermit gerne nutzen. Gegen eine Veröffentlichung der Stellungnahme mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Raoul Didier

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Grundfreibetrag

Der Entwurf des Familienentlastungsgesetzes sieht für den Veranlagungszeitraum 2021 eine Anhebung des Grundfreibetrages auf 9.696 Euro vor. Für den Veranlagungszeitraum 2022 ist eine weitere Erhöhung auf 9.984 Euro vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich dieser Erhöhungsbetrag aus den voraussichtlichen Vorgaben des für den Herbst erwarteten Existenzminimumberichts ergibt.

Weitere Eckwerte des Einkommensteuertarifs

Die weiteren oberhalb des Grundfreibetrages gelegenen Eckwerte des Einkommensteuertarifs (Grenzsteuersätze) sollen für den Veranlagungszeitraum 2021 um 1,52 Prozent und für den Veranlagungszeitraum 2022 um weitere 1,50 Prozent angehoben werden. Maßgeblich für die Erhöhungen sind dabei die aktuell von der Bundesregierung in ihrer Herbstprognose für die jeweiligen Jahre angenommenen Inflationsraten.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Mit Wirkung zum Jahresbeginn 2021 soll das Kindergeld um 15 Euro je Kind und Monat angehoben werden. Damit steigt es auf 219 Euro jeweils für das erste und zweite Kind, auf 225 Euro jeweils für das dritte Kind und auf 250 Euro für jedes weitere Kind. Der Kinderfreibetrag soll zum 1. Januar 2021 um 576 Euro auf dann 8.388 Euro (für beide Elternteile zusammen) erhöht werden.

Weitere Änderungen des Gesetzentwurfs beinhalten zum einen den im Gleichlauf mit der Anhebung des Grundfreibetrages anzuhebenden Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sowie einzelne Folgeänderungen, die sich aus der Erhöhung der vorgenannten Beträge ergeben.



Bewertung des Gesetzentwurfs und Vorschläge des DGB

Zum Grundfreibetrag und zum Tarifverlauf der Einkommensteuer

Der aktuelle Grundfreibetrag wie auch die für die Jahre 2021 und 2022 im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen sind zu niedrig. Diese leiten sich aus der Bestimmung des Existenzminimums ab, dessen Ermittlung aber aus Sicht des DGB¹, der Sozialwissenschaft und vieler weiterer Verbände fragwürdig ist². Der Gesetzgeber hält in anderem Zusammenhang durchaus höhere Beträge für geboten, um niedrige Einkommen zum Zwecke der Existenzsicherung vor einem übermäßigen Zugriff zu schützen. So darf beispielsweise ein Schuldner im Falle der Pfändung einen Teil seines monatlichen Nettoeinkommens behalten, um sein Existenzminimum zu sichern. Diese gesetzliche Pfändungsfreigrenze liegt deutlich sowohl über dem derzeitigen wie auch über dem für das kommende und das übernächste Jahr im Gesetzentwurf vorgesehenen Grundfreibetrag.

Bei dem oberhalb des Grundfreibetrages einsetzenden Tarifverlauf des Grenzsteuersatzes wird versucht, mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent den Anschein einer niedrigen Steuerbelastung für untere Einkommen zu wahren. Jedoch ist das Gegenteil der Fall: Oberhalb des Grundfreibetrags steigt der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone von 14 Prozent bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 14.533 Euro auf einen Steuersatz von bereits 24 Prozent unverhältnismäßig steil an, um die Einnahmeverluste für den Fiskus in Grenzen zu halten. Die darüber liegenden Einkommen sind einem deutlich geringeren Anstieg der Steuerbelastung unterworfen.

Weiterhin greift der Spitzensteuersatz bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 57.052 Euro und betrifft somit nicht nur Spitzenverdiener. Gleichzeitig ist der aktuelle Spitzensteuersatz von 42 Prozent gegenüber 53 Prozent Ende der 1990er Jahre relativ gering und wird der finanziellen Leistungsfähigkeit bei wirklich hohen Einkommen nicht gerecht. Deshalb kommt es im Interesse einer leistungsgerechten Besteuerung einerseits darauf an, den Spitzensteuersatz zu erhöhen. Ebenso wichtig ist es andererseits auch, dass ein erhöhter Spitzensteuersatz erst bei einem deutlich höheren Einkommen ansetzt.

¹ Vgl.: DGB Bundesvorstand, Stellungnahme zu der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2013 in dem Verfahren 1 BvL 10/12 vom 27.09.2013

² Vgl.: Becker, Irene und Verena Tobsch (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Riedstadt und Berlin.



Die Progressionswirkung auch für absolute Spitzeneinkommen muss wiederhergestellt werden, damit auch diese angemessen zum Steueraufkommen beitragen. Deshalb ist es überdies erforderlich, dass der drei Prozent über dem Spitzensteuersatz liegende sogenannte Reichensteuersatz nicht erst bei annähernd 275.000 Euro Jahreseinkommen greift, wodurch faktisch nur sehr wenige Einzelfälle berührt werden.

Eine strukturelle Änderung des Einkommensteuertarifs, der auf eine Beseitigung der vorgenannten Defizite abzielt, wird mit dem Entwurf für ein Zweites Familienentlastungsgesetz in keinerlei Hinsicht in Angriff genommen.

Forderungen des DGB zum Grundfreibetrag und zum Einkommensteuertarif

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern stattdessen, dass die erste Tarifzone, die dafür verantwortlich ist, dass sich die Steuerprogression besonders drastisch auf geringe und mittlere Einkommen auswirkt, abgeschafft wird. Der Grundfreibetrag sollte für den Veranlagungszeitraum 2021 auf 12.400 Euro und zum 1. Januar 2022 auf 12.800 Euro erhöht werden. Dadurch würden die meisten bisher in der ersten, besonders steilen, Progressionszone erfassten Einkommen steuerfrei gestellt. Mit einem Eingangssteuersatz von 22 Prozent beginnend, sollte der Grenzsteuersatz linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz ansteigen. Der Spitzensteuersatz selbst sollte von 42 auf 49 Prozent angehoben werden, künftig aber erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 75.600 Euro (ab 2021) bzw. 76.800 Euro (ab 2022) greifen. Wie bisher sollte der sogenannte Reichensteuersatz drei Prozent über dem Spitzensteuersatz liegen. Die Reichensteuer sollte aber künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 130.000 Euro greifen.

Der DGB-Reformvorschlag würde Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem und mittlerem Einkommen deutlich spürbar entlasten und vor allem wenige Spitzenverdiener stärker belasten. Mit der faktischen Beseitigung der bisherigen ersten Progressionszone (sog. „Mittelstandsbauch“) würde ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit geleistet. Für die Steuerpflichtigen resultiert aus dem DGB-Steuerkonzept eine Entlastung bis zu einem Bruttojahresverdienst von mindestens etwa 90.000 Euro (Alleinstehende). Für ein niedriges, bislang aber steuerpflichtiges, Einkommen von beispielsweise 12.000 Euro fällt dann bei einem Single überhaupt keine Lohnsteuer mehr an. Mittlere Einkommen bis etwa 60.000 Euro brutto erführen in der Spitze eine Entlastung von etwa 700 Euro pro Jahr. Je nach Familiensituation kann diese Entlastung aber auch



noch weitaus höher ausfallen. Auch würde durch die deutliche Anhebung des Grundfreibetrags und den veränderten Einkommensteuertarif die sogenannte „kalte Progression“ abgemildert und für viele Beschäftigte auf Jahre hinaus gegenstandslos.

Die steuerliche Entlastung der unteren und mittleren Einkommen würde die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken. Dadurch würden die binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte nachhaltiger, zielgenauer und für die öffentlichen Haushalte weitaus kostengünstiger gestärkt, als dies beispielweise von einer allgemeinen Senkung der Mehrwertsteuer erwartet werden kann. Mit der damit einhergehenden stärkeren Belastung von Spitzeneinkommen würden die Steuerprivilegien der letzten 20 Jahre zurückgedrängt und ein Stück Steuergerechtigkeit wiederhergestellt.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kinder werden im geltenden Steuerrecht, je nach Einkommen der Eltern, unterschiedlich behandelt. Während einerseits ein einheitlich hohes Kindergeld ausgezahlt wird, bewirkt der Kinderfreibetrag für Eltern mit einem höheren Einkommen eine steuerliche Entlastung, die die Höhe des Kindergeldes übersteigt. Dabei gilt: Je höher das Einkommen, desto größer ist der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil. So wird für das erste und zweite Kind im Jahr 2020 2.448 Euro Kindergeld pro Kind und Jahr gezahlt. Dem steht eine steuerliche Entlastung pro Kind von 3.462 Euro bei Steuerpflichtigen gegenüber, die den Spitzensteuersatz von 42 Prozent sowie den Solidaritätszuschlag zahlen. Für Steuerpflichtige, die den Reichensteuersatz von 45 Prozent sowie den Solidaritätszuschlag zahlen, beträgt die Entlastung pro Kind 3.708 Euro pro Jahr. Wer über ein hohes Einkommen verfügt, wird vom Staat also pro Kind und Monat mit 85 Euro bzw. rund 105 Euro höher entlastet als Eltern, die wegen ihres geringeren Einkommens nur Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes haben. Das Zusammenspiel von Kindergeld und Kinderfreibetrag widerspricht nicht nur dem Gleichheitssatz, sondern auch dem Sozialstaatsprinzip.

Dem Gesetzentwurf zu Folge soll das Kindergeld mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um 15 Euro je Kind und Monat angehoben werden. Damit steigt es auf 219 Euro für das erste und zweite Kind, auf 225 Euro für das dritte Kind und auf 250 Euro für jedes weitere Kind. Die in der Summe für Kinder zu berücksichtigenden Freibeträge sollen zum gleichen Zeitpunkt je Kind um 576 Euro auf dann insgesamt 8.388 Euro erhöht werden.



Entsprechend würde künftig für das erste und zweite Kind ein Kindergeld pro Kind und Jahr in Höhe von 2.628 Euro gezahlt werden. Dem stünde dann ab dem Jahr 2021 eine steuerliche Entlastung pro Kind von 3.717 Euro bei Steuerpflichtigen gegenüber, die den Spitzensteuersatz von 42 Prozent sowie weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Steuerpflichtige, die im Jahr 2021 den Reichensteuersatz von 45 Prozent sowie den Solidaritätszuschlag zahlen, würde die Entlastung pro Kind auf 3.982 Euro pro Jahr steigen. Die Entlastung übersteigt somit das erhöhte Kindergeld pro Kind und Monat um rund 91 Euro bzw. 113 Euro. Die bestehenden Verteilungsungerechtigkeiten in der staatlichen Familienförderung werden damit weder abgeschafft noch gemildert. Sie werden fortgeschrieben und sogar noch vertieft.

Unstreitig muss das steuerliche Existenzminimum eines Kindes – ebenso wie das von erwachsenen Steuerpflichtigen – von der Besteuerung verschont bleiben. Das gebietet die horizontale Steuergerechtigkeit zwischen Steuerpflichtigen mit Kindern und solchen ohne Kinder. Um beiden Gerechtigkeitsdimensionen gerecht zu werden, sollte die Kinderförderung vom Einkommen der Eltern entkoppelt und in eine Kindergrundsicherung überführt werden.

Nach der im Gesetzentwurf geplanten weiteren Anhebung würden künftig für den Kinderfreibetrag insgesamt mehr als fünf Milliarden Euro Steuermittel verwendet werden müssen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen deshalb vor, diese Summe auf alle etwa 17 Millionen Kinder umzulegen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (einschließlich derjenigen Kinder, deren Eltern derzeit den für sie günstigeren Kinderfreibetrag nutzen können) und den Kinderfreibetrag selbst abzuschaffen. Gemeinsam mit der im Gesetzentwurf geplanten Kindergelderhöhung ließe sich so ein deutlich höheres Kindergeld für alle Bezugsberechtigten pro Kind und Monat erreichen.

Dabei darf am unteren Ende der Einkommensskala die Kinderarmut nicht aus dem Blick geraten. Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind. Ein Grund für die Armut der Eltern ist der große Niedriglohnsektor in Deutschland. Vielfach sind die Löhne zu niedrig, um davon den Lebensunterhalt von Eltern und Kindern bestreiten zu können. Die vorhandenen Leistungen wie ergänzende Hartz-IV-Leistungen oder der Kinderzuschlag sind nicht ausreichend existenzsichernd – vom Regelsatz für Kinder in der Grundsicherung ganz zu schweigen. Das zeigt schon eine einfache Gegenüberstellung des geplanten steuerfreien Existenzminimums für Kinder von umgerechnet 699 Euro pro Monat mit den monatlichen Kinder-Regelsätzen



im SGB II von 283 bis 373 Euro für das Jahr 2021. Stattdessen kommt bei Familien im Grundsicherungsbezug selbst die bescheidene Kindergelderhöhung von 15 Euro wegen der Anrechnung gar nicht an. Der GE rechnet mit Einsparungen bei Grundsicherungsleistungen im SGB II in Höhe von 360 Millionen Euro durch die volle Anrechnung des erhöhten Kindergelds – es ist beschämend, dies unter der Überschrift „Familientlastung“ lesen zu müssen.

Der DGB fordert deshalb die Zusammenführung der steuerlichen und sozialpolitischen kinderbezogenen Leistungen zu einer Kindergrundsicherung. Diese soll sich aus zwei Komponenten zusammensetzen, einem Sockelbetrag in Höhe von 240 Euro, den alle Haushalte mit Kindern unabhängig von ihrem Einkommen erhalten, sowie einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag, der die bisherigen ergänzenden Hartz-IV-Leistungen und den Kinderzuschlag ersetzt und armutsfest ausgestaltet ist. Einen mit 240 Euro deutlich höheren Sockelbetrag als das im Gesetzentwurf vorgesehene Kindergeld halten wir auch vor dem Hintergrund für gerechtfertigt, dass viele Familien mit Kindern aller Voraussicht nach auch noch im kommenden Jahr wegen der Auswirkungen der Pandemiesituation vor besonderen Herausforderungen stehen werden.

Das vollständige DGB-Konzept zur Kindergrundsicherung ist hier zu finden:

<https://www.dgb.de/++co++0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cada/DGB-Konzept-Kindergrundsicherung.pdf>



Berlin, 25. September 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/21988 vom 31.08.2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) (Geschäftszeichen: PA 7 – 5410)

Sehr geehrte Frau Hessel,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Mit einem Anteil von gut 70 Prozent machen Personenunternehmen in Deutschland das Gros aller Unternehmen aus. Für diese Unternehmen definiert die Einkommensteuer die relevante Unternehmensteuerbelastung. Folglich sind die Regelungen zum Einkommensteuertarif und zur Definition von Einkommen bis hin zur konkreten Bemessungsgrundlage für diese Unternehmen von hoher Bedeutung. Das gilt für die Höhe des Grundfreibetrags ebenso wie für die Vorgehensweise beim Ausgleich von Effekten der kalten Progression. Es ist richtig, die Effekte der kalten Progression durch eine Anpassung beim Einkommensteuertarif zu beseitigen. Besser wäre es aus Sicht der Unternehmen allerdings, eine automatische Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsentwicklung einzuführen.
- Zur Frage, ob die Höhe des Kindergeldes und die sodann folgerichtig anzupassende Höhe von Kinderfreibeträgen der steuerpflichtigen Eltern unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Familien angemessen ist, äußert sich der DIHK wegen des fehlenden Unternehmensbezugs nicht.

- Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung im Kern nur gesetzliche Vorgaben um. Die Unternehmen sprechen sich dafür aus, dass die Bundesregierung schon länger diskutierte Verbesserungen bei der Besteuerung einbehaltender Gewinne (sog. Thesaurierungsbegünstigung) ebenso noch in dieser Legislaturperiode umsetzt. Dies würde die einkommensteuerlichen Rahmenbedingungen des hiesigen Standortes erheblich verbessern und vielen Personenunternehmen auch dabei helfen, die Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen.
- Ferner sind Bürokratieaspekte bei der Umsetzung des Gesetzes von Bedeutung. Für die Unternehmen ist eine rasche Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich, damit die Unternehmen die Veröffentlichung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und ein Update der Lohnabrechnungsprogramme rechtzeitig vor dem Jahreswechsel 2020/2021 vollziehen können.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Das aktuelle Gesetz zielt auch darauf, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima Steuerpflichtiger zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen.

Die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und damit Unternehmen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sichergestellt. Zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben. Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

Der DIHK vertritt als Dachorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft in Deutschland auf Bundes- und Europaebene. Unser Fokus in der Steuerpolitik liegt folglich auf der Steuerbelastung der Unternehmen. In Bezug auf das Steuersystem als wichtiges Standortkriterium für Unternehmen wird häufig ein internationaler Vergleich von Belastungen als Bewertungsmaßstab herangezogen. Wegen der Komplexität von sehr unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen sind solche Vergleiche eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe. Operabel ist es, einen Vergleich von Steuerbelastungen der oftmals international agierenden Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Die für sie geltenden Steuersätze sind mithin als Vergleichsmaßstab recht gut geeignet. Erheblich anspruchsvoller sind Belastungsvergleiche bei den Personengesellschaften. Mit einem Anteil von gut 70 Prozent machen diese Unternehmen in Deutschland das Gros aller Unternehmen aus. Für diese Unternehmen definiert die Einkommensteuer die relevante Unternehmensteuerbelastung. Folglich sind die Regelungen zum Einkommensteuertarif und zur Definition von Einkommen bis hin zur konkreten Bemessungsgrundlage

für diese Unternehmen von hoher Bedeutung. Das gilt für die Höhe des Grundfreibetrags ebenso wie für die Vorgehensweise beim Ausgleich von Effekten der kalten Progression. Ferner sind Aspekte der Umsetzung des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt der bürokratischen Belastung von Bedeutung.

Zur Frage, ob die Höhe des Kindergeldes und die sodann folgerichtig zu berechnende Höhe von Kinderfreibeträgen der steuerpflichtigen Eltern angemessen ist, äußert sich der DIHK wegen des fehlenden Unternehmensbezugs nicht.

C. Details - Besonderer Teil

Zur steuerlichen Entlastung

Zur Freistellung des Existenzminimums wird für die Jahre 2021 und 2022 jeweils der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 geltende Einkommensteuertarif normiert.

Zur **Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung** der Konsumausgaben der privaten Haushalte in den Jahren 2021 und 2022 werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 (um 1,52 Prozent des Jahres 2020) und 2022 (um 1,50 Prozent des Jahres 2020) nach rechts verschoben. Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte wird vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dem Effekt entgegengewirkt, dass allein inflationsausgleichende Lohnsteigerungen zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Für viele kleine und mittelgroße Betriebe in Deutschland ist von zentraler Bedeutung, welche Steuerbelastung der Einkommensteuertarif generiert und damit auch, welche Belastungen durch die kalte Progression entstehen. Nehmen die Einkommen oder Erträge der Einkommensteuerpflichtigen exakt in Höhe der Inflation zu, dann bleibt das Bruttorealeinkommen der Steuerpflichtigen konstant. Der Einkommensteuertarif nach § 32a EStG stellt auf das nominale, zu versteuernde Einkommen ab. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs steigt die individuelle Steuerbelastung deshalb und die realen Nettoeinkommen von Bürger und Unternehmen fallen geringer aus. Durch die kalte Progression kommt es damit zu „Steuererhöhungen“, die weder vom Parlament beschlossen, noch öffentlich intensiv diskutiert werden. Diese Effekte der kalten Progression werden deshalb häufig auch als „heimliche Steuererhöhung“ bezeichnet.

Weil der beschriebene Effekt für Bürger und Unternehmen quasi im Verborgenen stattfindet, wurde im Jahr 2012 eine Verpflichtung eingeführt, nach der Bundesregierungen beginnend mit dem Jahr 2012 alle zwei Jahre dem Bundestag in einem Steuerprogressionsbericht über die Auswirkungen der kalten Progression berichten müssen. Das war und ist ein erster wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz in der Steuerbelastung. Umgesetzt wurde eine

solche Anpassung ab 2016. Ab diesem Zeitpunkt wurde der jährliche Anstieg der Auswirkungen der kalten Progression zwar verringert, die steuerlichen Mehrbelastungen der Vorjahre wurden aber nicht vollständig ausgeglichen. Aus Sicht der Unternehmen wäre es deshalb besser, wenn die aus der kalten Progression erwachsende Zusatzbelastung der Steuerpflichtigen automatisch durch einen Einkommensteuertarif „auf Rädern“ beseitigt würde. Diese Praxis wird bereits in einigen OECD-Ländern verfolgt. Hierbei werden die Schwellenwerte der Progressionszonen, die den Einkommensteuertarif definieren (ggf. inklusive Freibeträgen), im Zeitablauf automatisch an das Preisniveau bzw. die Lohnentwicklung angepasst.

Nutzen wollen wir die Gelegenheit dieser Stellungnahme, um noch einmal im Interesse der vielen Personenunternehmen **Verbesserungen bei der Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne** (§ 34a EStG, Thesaurierungsrücklage) einzufordern. Einzelne Vertreter der Bundesregierung haben wiederholt bestätigt, dass eine einfachere Handhabung dieser Regelung und eine generelle Reduzierung der steuerlichen Belastung einbehaltener Gewinne positive Anreize bei den Betrieben bewirken können, mehr Mittel zu reinvestieren. Das wäre gerade in der aktuellen Situation eine sehr gute Maßnahme, damit die Betriebe die Folgen der Corona-Pandemie besser bewältigen können.

Der **Normenkontrollrat (NKR)** hat sich kritisch zum Gesetzentwurf geäußert, weil die Bundesregierung den bei den Unternehmen entstehenden **Erfüllungsaufwand** nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Das Bundesfinanzministerium hat in seiner Reaktion auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzes verwiesen. Beide Positionen sind nachvollziehbar. Einerseits ist dem NKR zuzustimmen, dass zum bei den Unternehmen durch die Umstellung der Lohnabrechnungssysteme entstehenden Erfüllungsaufwand ggf. Schätzungen hätten vorgenommen werden können. Andererseits ist das Gesetz aus Sicht der Betriebe tatsächlich eilbedürftig, weil die gesetzliche Neuregelung so rechtzeitig vor Ende des Jahres vorliegen sollte, dass die Unternehmen ihre Lohnabrechnungssysteme noch rechtzeitig anpassen können.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,
Tel. (030) 20308-2600, E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de.

Daniela Karbe-Geßler, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, Referatsleiterin
Arbeitnehmerbesteuerung, Reisekosten, Erbschaft- und Schenkungsteuer,
Tel. (030) 20308-2606, E-Mail: karbe.daniela@dihk.de.

E. Beschreibung DIHK

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Katja Hessel MdB
RAin/FAinStR/StBin
Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
Me/DE – S 11/20

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
24.09.2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz)“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hessel,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) ([BT-Drs. 19/21988](#)). Als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, hierzu im Vorfeld zu einigen Punkten Stellung zu nehmen. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt, dass mit dem vorliegenden Zweiten Familienentlastungsgesetz die Konsequenzen aus dem 13. Existenzminimumbericht gezogen werden sollen. So wird den verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungen aufgrund der festgestellten erhöhten Lebenshaltungskosten Rechnung getragen. Der DStV nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass nicht nur das verfassungsrechtlich Notwendige umgesetzt, sondern an einigen Stellen zumindest geringfügig darüberhinausgehende Anpassungen vorgesehen sind. Der Stärkung der Familien kommt schließlich insbesondere in Zeiten des demografischen Wandels eine besondere Bedeutung zu.

B. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Zweites Familienentlastungsgesetzes

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Anhebung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E

Der Entwurf sieht neben der Anhebung des Kinderfreibetrags auch eine Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsaufwand des Kindes (BEA-Freibetrag) vor. Dieser soll auf 1.464 € angehoben werden (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E).

Der DStV begrüßt die Anpassung des BEA-Freibetrags, der seit 2010 unverändert blieb. Er bedauert jedoch grundsätzlich, dass der BEA-Freibetrag empirisch nicht überprüft wird (*Beringer/Friedenberger* in Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, eKommentar, § 32 EStG, Rz. 50). Dies erschwert die Bewertung der betragsmäßigen Höhe der Anpassung.

Betrachtet man die Kaufkraftentwicklung der letzten zehn Jahre, würde eine Ausgabe aus dem Jahr 2010 in Höhe von 1.320 € einer Ausgabe im Jahr 2020 von ca. 1.500 € gleichkommen. 2021 dürfte der Wert – entsprechend der noch nicht feststehenden Preissteigerung – weiter ansteigen.

Petition: Der DStV regt an, den BEA-Freibetrag in Relation der gestiegenen Verbraucherpreise – mithin auf mindestens 1.500 € – anzuheben. Ferner empfiehlt er, künftig eine verpflichtende, turnusmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Wertes zu regeln.

Zu Nummer 2 – Anpassung des Grundfreibetrags, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf normiert für den Veranlagungszeitraum 2021 den steuerlichen Grundfreibetrag entsprechend des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs erwarteten festgestellten Existenzminimums in Höhe von 9.696 € (§32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E).

Aus dem [13. Existenzminimumbericht](#), den das Bundeskabinett am 23.09.2020 beschlossen hat, ergeben sich leichte Abweichungen zu den dem Entwurf zugrundeliegenden Prognosen. Nach dem finalen Bericht ergibt sich für 2021 ein sächliches Existenzminimum für Alleinstehende in Höhe von 9.744 €.

Petition: Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2021, ausgehend von vorliegendem Gesetzentwurf, um weitere 48 € auf 9.744 € zu erhöhen.

Zu Nummer 2 – Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der DStV begrüßt die geplante Anpassung bzw. Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach rechts“; angepasst an die Inflation. Der Gesetzgeber wirkt somit der sog. kalten Progression entgegen.

Mit der Einführung einer automatischen, jährlichen Anpassung wäre dem Leitgedanken der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch für künftige Jahre gesetzlich Rechnung getragen. Ein solcher sog. „Tarif auf Rädern“ würde wirksam der laufenden Geldentwertung entgegensteuern. Er wird vom DStV seit Jahren befürwortet (vgl. [DStV-Stellungnahme S 03/12](#))

Petition: Als wichtigen Schritt zum Erhalt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollten die Eckwerte des Einkommensteuertarifs verpflichtend jährlich an die Preisentwicklung angepasst werden.

Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 6 Buchstabe a – Vereinfachung des KISTA-Verfahrens, § 51a Abs. 2b Satz 2 EStG-E

§ 51a EStG unterscheidet für das automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen bislang nicht zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten zu verzichten (§ 51 Abs. 2b Satz 2 EStG-E). Der DStV begrüßt dies sehr.

Durch die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder aus 2016 (BMF-Schreiben vom 10.08.2016, BStBl. I 2016, S. 813) wurde das KISTA-Verfahren deutlich erweitert. Die Kirchensteuerabzugspflicht sollte danach auch für Betriebskonten natürlicher Personen und

für Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen natürlicher Personen gehören, gelten (a.a.O., Rn. 40).

Dieses Verständnis der Norm sorgte für einigen Unmut in der Praxis. Der DStV kritisierte die Auffassung daher seinerzeit (vgl. [DStV-Stellungnahme S 10/16](#)). Bereits in der Vergangenheit blieb dies nicht folgenlos. Die Ländererlasse nahmen eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung auf, die bis auf weiteres verlängert wurde (Oberste Finanzbehörden der Länder v. 19.11.2018, BStBl. I 2018, S. 1229).

Umso mehr begrüßt der DStV, dass mit der Ergänzung in § 52a Abs. 2b Satz 2 EStG-E auch gesetzlich Klarheit geschaffen werden soll und der Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge im Betriebsvermögen ausgeschlossen wird.

Zu Nummer 6 Buchstabe b – Verpflichtende Anlassabfrage bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen. § 51a Abs. 2c Satz 1 Nummer 3 EStG-E

Kirchensteuerabzugsverpflichtete sollen künftig bei Begründung einer Geschäftsbeziehung verpflichtend eine Anlassabfrage vornehmen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nummer 3 EStG-E). Hierdurch soll die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sichergestellt werden. Dies gelte insbesondere für die Fallgestaltungen, in denen eine Geschäftsbeziehung nach dem 31. August begründet wird und dem Kunden bereits vor dem 1. September des Folgejahres Kapitalerträge gutgeschrieben werden, so die Gesetzesbegründung.

Grundsätzlich nehmen die Verfahrensbeteiligten zusätzliche Verpflichtungen kritisch wahr. Das Ziel der Maßnahme erscheint dem DStV hingegen nachvollziehbar. Zudem dürften die Betroffenen im Fall der Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmäßig ein eigenes Interesse daran haben, sämtliche Angaben des Kunden abzufragen und zu erfassen. Schließlich zählt die Abfrage zur Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen in vielen Fällen bereits heute zur gängigen Praxis.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der DStV die geplante Regelung.

Zu Nummer 6 – Weitere Möglichkeit zur Verbesserung des KISTA-Verfahrens

Nach den Erfahrungen seit Einführung des KISTA-Verfahrens stehen den etwa 180 Millionen Abfragen jährlich nur ca. 2,5 Millionen geänderte Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) gegenüber. Demnach ergeben sich für ca. 171 Millionen Regelabfragen keine Änderung gegenüber dem im Vorjahr abgefragten KiStAM. Zu diesem Ergebnis kommt die Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und steuererhebenden Religionsgemeinschaften zur Weiterentwicklung des KISTA-Verfahrens in ihrem Eckpunktepapier, welches der DStV im Spätsommer 2019 erhalten hat.

Dem Eckpunktepapier ist zu entnehmen, dass in der besagten Arbeitsgruppe grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt worden sei, das Verfahren der Regelabfrage abzuschaffen und bei gleichzeitiger Neustrukturierung des Informationsflusses durch einen sog. Änderungsservice zu ersetzen. Durch die Umstellung sei mit einer deutlichen Reduzierung des jährlichen Abfragevolumens um bis zu 80 Prozent zu rechnen. Grob skizziert solle das Verfahren wie folgt ablaufen:

„Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete registriert sich beim BZSt und ruft unter Hinweis auf eine bestehende Geschäftsbeziehung mit einem Kapitalertragsgläubiger das KiStAM ab (Initialisierung). Das BZSt übermittelt an den Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Nachricht, wenn sich das KiStAM eines Kunden, mit dem eine Geschäftsbeziehung besteht, ändert oder dieser Kunde einen Sperrvermerk setzen oder löschen lässt. Solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten und dem Kunden unverändert besteht, hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete aufgrund der Nachricht des BZSt das KiStAM für den Kunden abzufragen und dem Kirchensteuereinbehalt das jeweils aktuelle KiStAM zugrunde zu legen. Wenn die Kundenbeziehung beendet wird, teilt der Kirchensteuerabzugsverpflichtete dies unverzüglich dem BZSt mit. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete erhält dann keine weiteren Nachrichten über Änderungen des KiStAM.“

Das Zweite Familienentlastungsgesetz greift diese Überlegungen bislang nicht auf, sondern hält am Prinzip der jährlichen Regelabfrage fest.

Petition: Der DStV spricht sich nachdrücklich für die Umstellung des bisherigen Verfahrens auf den angedachten Änderungsservice aus. Dieser hätte für die Steuerpflichtigen und Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine erhebliche Entbürokratisierung zur Folge.

Gern stehen wir für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert, LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Ausgewogene Entlastungen durch das zweite Familienentlastungsgesetz

Gleichzeitige Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags begünstigt hingegen Besserverdiener

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz)“ am 28. September 2020

Düsseldorf, den 25.9.2020

Dr. Katja Rietzler

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung

Zusammenfassung:

Mit dem zweiten Familienentlastungsgesetz werden die seit einigen Jahren praktizierten regelmäßigen Anpassungen von Grundfreibetrag, Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie den Tarifeckwerten fortgesetzt. Die Gesamtentlastung geht dabei über das verfassungsmäßig gebotene Minimum hinaus. Gerade Familien im unteren Einkommensbereich profitieren von der starken Anhebung des Kindergeldes. Relativ zum Einkommen werden hier sehr hohe Entlastungen verzeichnet. Nach wie vor übersteigt der maximale Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag das Kindergeld deutlich. Während die Entlastungen des zweiten Familienentlastungsgesetzes für sich genommen aus verteilungspolitischer Perspektive relativ ausgewogen sind, gilt dies nicht für das Gesamtbild unter Einbeziehung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Hier ergeben sich hohe absolute und relative Entlastungen für deutlich überdurchschnittliche Einkommen. Zusammen mit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ergibt sich mittelfristig eine Entlastung von rund 20 Mrd. Euro. Weitergehende Steuersenkungen sollten mit Blick auf wichtige öffentliche Bedarfe unterbleiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf

Um das verfassungsmäßige Existenzminimum von der Besteuerung freizustellen, wurde seit 2013 jährlich der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer angehoben. In den Jahren ab 2016 wurden zudem auch jährlich die übrigen Tarifeckwerte nach oben angepasst, um die sogenannte „kalte Progression“ auszugleichen. Dies wird mit den im Rahmen des zweiten Familienentlastungsgesetzes geplanten Änderungen fortgesetzt. Der vielfach geforderte Tarif auf Rädern ist damit bereits zur Realität geworden.

Das zweite Familienentlastungsgesetz sieht ab dem 1.1.2021 im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- eine Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro pro Monat
- eine Anhebung des Kinderfreibetrags um 5,6% bzw. 288 Euro und des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung um 10,9 % bzw. 288 Euro im Jahr 2021
- eine Anhebung des Grundfreibetrags um 3,1 % bzw. 288 Euro auf 9696 Euro im Jahr 2021 und 9984 Euro im Jahr 2022
- eine Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte um jeweils 1,5 % in beiden Jahren
- eine entsprechende Erhöhung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Für das Jahr 2022 ist eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags (um 3% auf 9984 Euro) und der Tarifeckwerte um 1,5 % vorgesehen. Kindergeld und Kinderfreibetrag sollen nicht weiter angepasst werden.

Der 13. Existenzminimumbericht (BMF 2020) vom 23.9.2020 hat mittlerweile festgestellt, dass die für 2021 geplante Anhebung des Grundfreibetrags um 48 Euro zu niedrig ausfällt. Der für das kommende Jahr vorgesehene Betrag übersteigt das ermittelte Existenzminimum hingegen um 96 Euro. Der Gesetzentwurf dürfte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal angepasst werden. Aus diesem Grund wird hier für die Berechnungen zum Vergleich des Entwurfs mit dem geltenden Recht abweichend vom Gesetzentwurf ein Grundfreibetrag von 9744 Euro für 2021 angesetzt. Die Unterschiede sind marginal und haben keinen Einfluss auf die grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs. Die zusätzlichen Mindereinnahmen der öffentlichen Haushalte dürften für das Jahr 2021 in der Größenordnung von rund 200 Mio. Euro liegen und damit gering ausfallen.

Maximale Entlastung durch Kinderfreibetrag übersteigt das Kindergeld weiterhin deutlich

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden im Jahr 2021 um 7,4 % und damit deutlich stärker als in den Vorjahren angehoben (Tabelle 1). Bei der Besteuerung wird geprüft, ob die Auszahlung des Kindergeldes oder die Anwendung des Kinderfreibetrags günstiger ist. Gemäß dem aktuellen Recht 2020 ist der Kinderfreibetrag für eine Familie mit zwei Kindern erst ab einem Bruttoeinkommen von rund 84.000 Euro günstiger. Die Entlastung pro Kind steigt ab dieser Einkommenshöhe mit dem Einkommen an, bis bei sehr hohen Einkommen, für die der Spitzensteuersatz mit Reichensteuer gilt, ein Maximalbetrag erreicht wird. Dieser übersteigt das zum Kindergeld (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags) im Jahr 2021 gem. dem Gesetzentwurf um 1147 Euro. Das Kindergeld erreicht gemessen an diesem maximalen Steuervorteil also wie auch schon in den Vorjahren einen Anteil von knapp 70 %. Die absolute Differenz zwischen dem Kindergeld und dem maximalen Steuervorteil aus dem Kinderfreibetrag ist seit den frühen 2000er Jahren im Trend angestiegen. Das zweite Familienentlastungsgesetz ändert daran nichts.

Eine Anhebung des Kindergeldes auf das Niveau des maximalen Steuervorteils würde allerdings mit erheblichen fiskalischen Kosten einhergehen. Das BMF (2019) beziffert die Wirkung einer generellen Anhebung des Kindergeldes um 10 Euro pro Monat mit 1,58 Mrd. Euro für die Gebietskörperschaften. Die Erhöhung auf den maximalen Steuervorteil entspräche einer fast zehnmal so hohen Anhebung. Die Kosten wären also auch deutlich höher.¹

Tabelle 1: Kindergeld, Kinderfreibetrag und maximaler Steuervorteil seit 1991

Jahr	Kindergeld	Kinderfreibetrag ¹⁾	Spitzensteuersatz	max. Steuervorteil	Differenz	Kindergeld in % des max. Steuervorteils	Wachstumsrate Kindergeld	Wachstumsrate max. Steuervorteil
1991	307	1546	53.0	819.0	512.4	37.5		
1992	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	39.7	35.7
1993	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	0.0	0.0
1994	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	0.0	0.0
1995	429	2098	53.0	1112.0	682.9	38.6	0.0	0.0
1996	1227	3203	53.0	1698.0	470.6	72.3	186.0	52.7
1997	1350	3534	53.0	1873.0	523.0	72.1	10.0	10.3
1998	1350	3534	53.0	1873.0	523.0	72.1	0.0	0.0
1999	1534	3534	53.0	1873.0	339.0	81.9	13.6	0.0
2000	1657	3534	51.0	1802.0	145.3	91.9	8.0	-3.8
2001	1657	5080	48.5	2464.0	806.8	67.3	0.0	36.7
2002	1848	5808	48.5	2817.0	968.9	65.6	11.5	14.3
2003	1848	5808	48.5	2817.0	968.9	65.6	0.0	0.0
2004	1848	5808	45.0	2614.0	765.6	70.7	0.0	-7.2
2005	1848	5808	42.0	2439.0	591.4	75.8	0.0	-6.7
2006	1848	5808	42.0	2439.0	591.4	75.8	0.0	0.0
2007	1848	5808	45.0	2614.0	765.6	70.7	0.0	7.1
2008	1848	5808	45.0	2614.0	765.6	70.7	0.0	0.0
2009	1968	6024	45.0	2711.0	742.8	72.6	6.5	3.7
2010	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	12.2	16.3
2011	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2012	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2013	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2014	2208	7008	45.0	3154.0	945.6	70.0	0.0	0.0
2015	2256	7152	45.0	3218.0	962.4	70.1	2.2	2.1
2016	2280	7248	45.0	3262.0	981.6	69.9	1.1	1.3
2017	2304	7356	45.0	3310.0	1006.2	69.6	1.1	1.5
2018	2328	7428	45.0	3343.0	1014.6	69.6	1.0	1.0
2019	2388	7620	45.0	3429.0	1041.0	69.6	2.6	2.6
2020	2448	7812	45.0	3515.0	1067.4	69.6	2.5	2.5
2021	2628	8388	45.0	3774.6	1146.6	69.6	7.4	7.4
2022	2628	8388	45.0	3774.6	1146.6	69.6	0.0	0.0

Quelle: Truger (2018), Entwurf des Zweiten Familienentlastungsgesetzes. ¹⁾ Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung.

Entlastungswirkung in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen

Mit einer vollen Jahreswirkung von knapp 12 Mrd. Euro sieht das zweite Familienentlastungsgesetz für die Jahre ab 2022 eine erhebliche Steuerentlastung vor. Betrachtet man ergänzend die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, so ergibt sich ein Entlastungsvolumen in der Größenordnung von 20 Mrd. Euro.

Die Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen die absolute und relative Entlastung für das Jahr 2021 (verglichen mit dem Recht von 2020) für drei verschiedene Familienkonstellationen: eine

¹ Das bei einer Anhebung des Kindergeldes auch die Mindereinnahmen aufgrund des Freibetrags sinken, ist der fiskalische Effekt bei einer Erhöhung des Kindergeldes um das Zehnfache nicht zehnmal so hoch wie der für eine Anhebung um 10 Euro angegebene Effekt.

alleinstehende Person (Abbildungen 1a-1d), ein Ehepaar ohne Kinder (Abbildungen 2a-2d) und ein Ehepaar mit zwei Kindern (Abbildungen 3a-3d) und für Bruttoeinkommen bis 600.000 Euro. Dabei wird einmal die Entlastung ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags betrachtet und gesondert die gesamte Entlastungswirkung unter Einbeziehung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, die ab dem kommenden Jahr greift. Auf eine Betrachtung für 2022 wird verzichtet. Dann wirkt hauptsächlich die Tarifierpassung, wobei die Entlastungen ähnlich verlaufen wie im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung von Kindergeld/Kinderfreibetrag – hier soll es ja zu keiner weiteren Erhöhung kommen – und ohne weitere Entlastung beim Solidaritätszuschlag).

Ausgangspunkt ist dabei immer das Bruttoeinkommen. Durch Abzug von Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten (hier wurde der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt) und Sonderausgaben (Pauschbetrag) und ggf. dem Kinderfreibetrag gelangt man zum zu versteuernden Einkommen. Dieses liegt deutlich unter dem Bruttoeinkommen. Eine alleinstehende Person mit einem durchschnittlichen Vollzeitbruttogehalt² von knapp 51.000 Euro hat demnach ein zu versteuerndes Einkommen von gut 41.000 Euro. Bei der Betrachtung werden die Vorsorgeaufwendungen grundsätzlich nach dem Recht von 2020 ermittelt, um Verzerrungen durch die Anhebung der Zusatzbeiträge und der Beitragsbemessungsgrenzen sowie des Anstiegs des prozentualen Anteils der absetzbaren Altersvorsorgebeiträge zu vermeiden.

Lässt man den Solidaritätsbeitrag außen vor, so steigt die absolute Entlastung in Euro für alle drei betrachteten Konstellationen (Abbildungen 1a, 2a und 3a). Relativ werden aber die höchsten Entlastungen im unteren Einkommensbereich verzeichnet (Abbildungen 1b, 2b und 3b). Bei Familien mit Kindern fällt die relative Entlastung am für niedrige Einkommen aufgrund der starken Anhebung des Kindergeldes besonders hoch aus (Abbildung 3b).

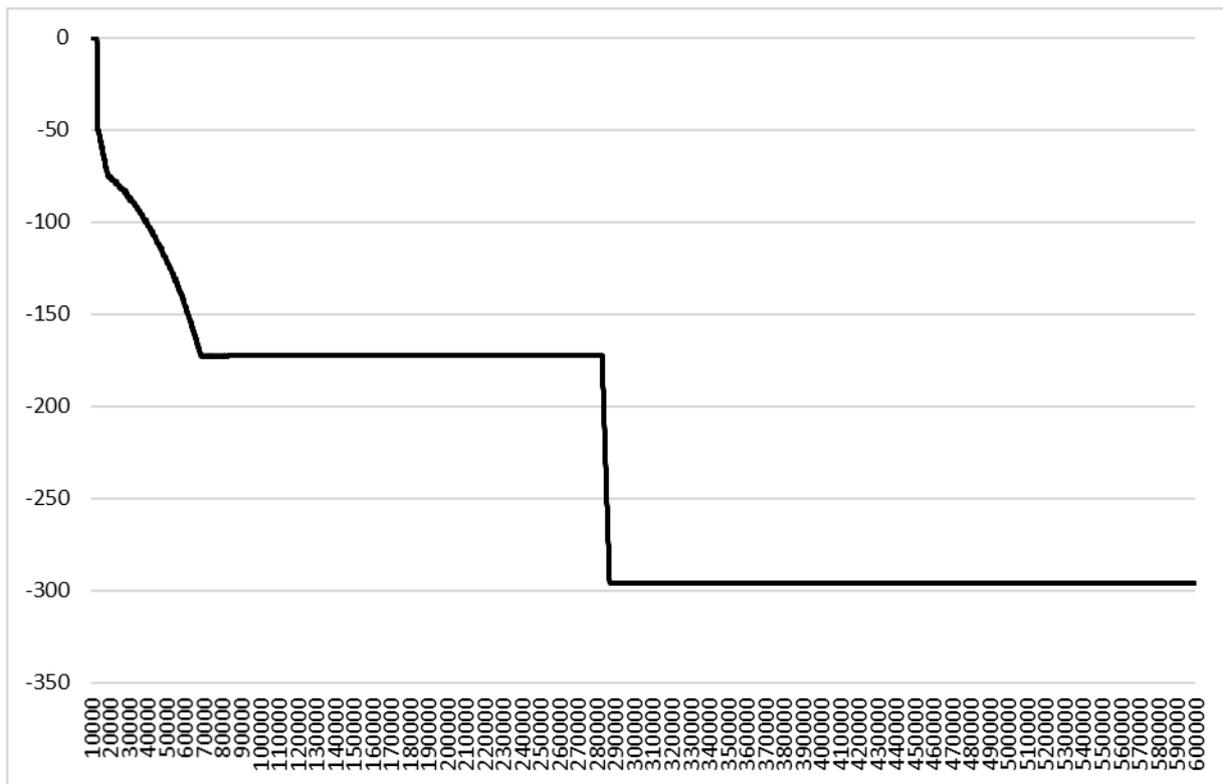
Berücksichtigt man zusätzlich die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, so ändert sich das Bild der Entlastung in Abhängigkeit vom Einkommen deutlich. Bei Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder ergibt sich insgesamt die höchste Entlastung nicht im unteren Einkommensbereich, sondern deutlich oberhalb des durchschnittlichen Vollzeitbruttogehalts³. Das ist auch nicht erstaunlich, da Familien mit zwei Kindern und den üblichen Abzügen nach aktuell geltendem Recht erst ab einem Bruttoeinkommen von knapp unter 55.000 Euro den Solidaritätszuschlag zahlen müssen. Für Familien mit geringerem Einkommen gibt es daher durch die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags auch keine Entlastung. Die maximale absolute Entlastung ergibt sich unter Berücksichtigung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags für Familien mit zwei Kindern bei Bruttoeinkommen oberhalb von 150.000 Euro (Abbildung 3c). Das wären auch bei zwei Verdienern deutlich überdurchschnittliche Einkommen. Relativ zum Einkommen ergibt sich infolge der starken Anhebung des Kindergeldes bei Familien mit Kindern aber auch hier die höchste Entlastung am unteren Ende (Abbildung 3d). Die relative Entlastung nimmt dann aber erst einmal ab, bevor sie ab einem bereits leicht überdurchschnittlichen Einkommen wieder zunimmt.

Während die Verteilungswirkungen des zweiten Familienentlastungsgesetzes für sich genommen somit vergleichsweise ausgewogen sind, gilt dies nicht für die Wirkung der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags. Anders als von der Politik angekündigt, ist diese nicht geeignet, Bezieher unterer und mittlerer Einkommen zu entlasten (Rietzler und Truger 2018b, Rietzler 2019).

² Schreibt man das durchschnittliche Vollzeitbruttogehalt von 50.464 Euro im Jahr 2018 (laut Verdienststrukturhebung von Destatis, Stand Februar 2020) mit der Entwicklung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer aus den VGR und für 2020 aus der IMK-Prognose fort, so ergibt sich als durchschnittliches Vollzeitbruttogehalt 2020 ein Betrag von 50.889 Euro.

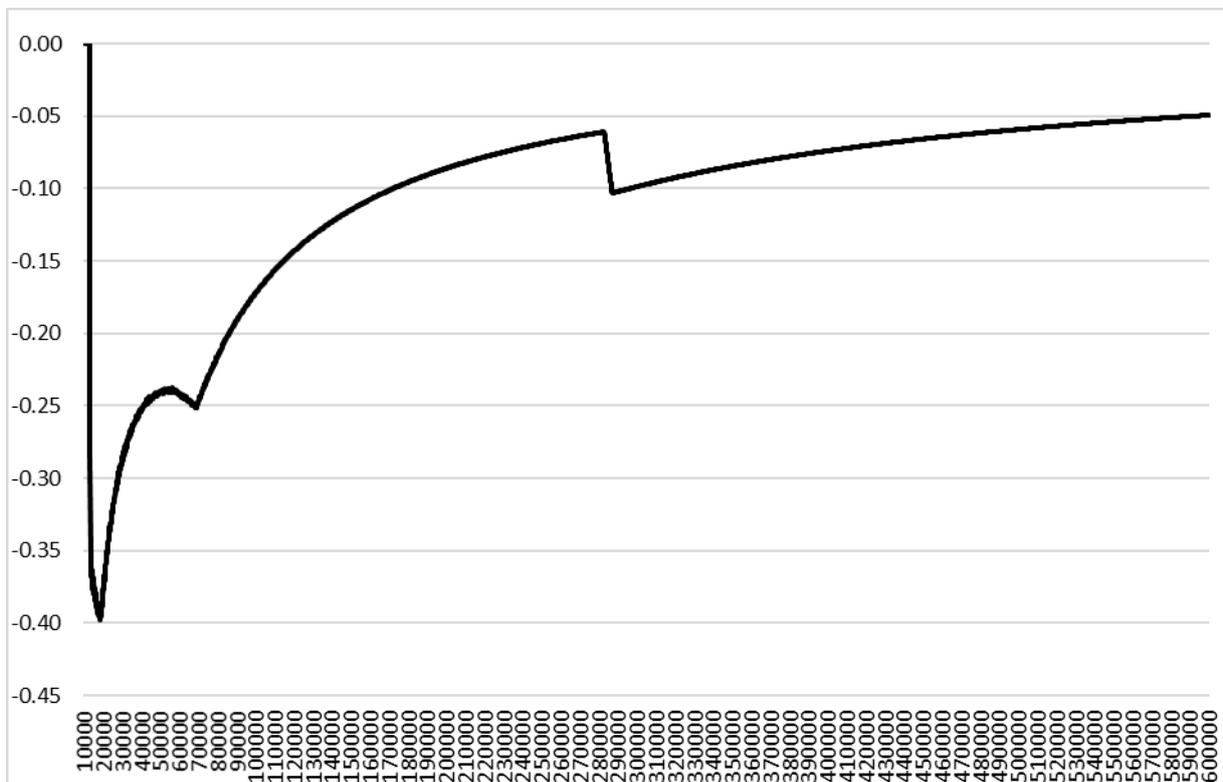
³ Dieses liegt bereits deutlich über dem Medianeinkommen, welches genau in der Mitte der Verteilung liegt (mit der Hälfte der Beobachtungen darüber und der Hälfte darunter). Dieses betrug gemäß Verdienststrukturhebung von Destatis im Jahr 2018 42.659 Euro, oder bis 2020 fortgeschrieben gut 43.000 Euro.

Abbildung 1a: Absolute Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



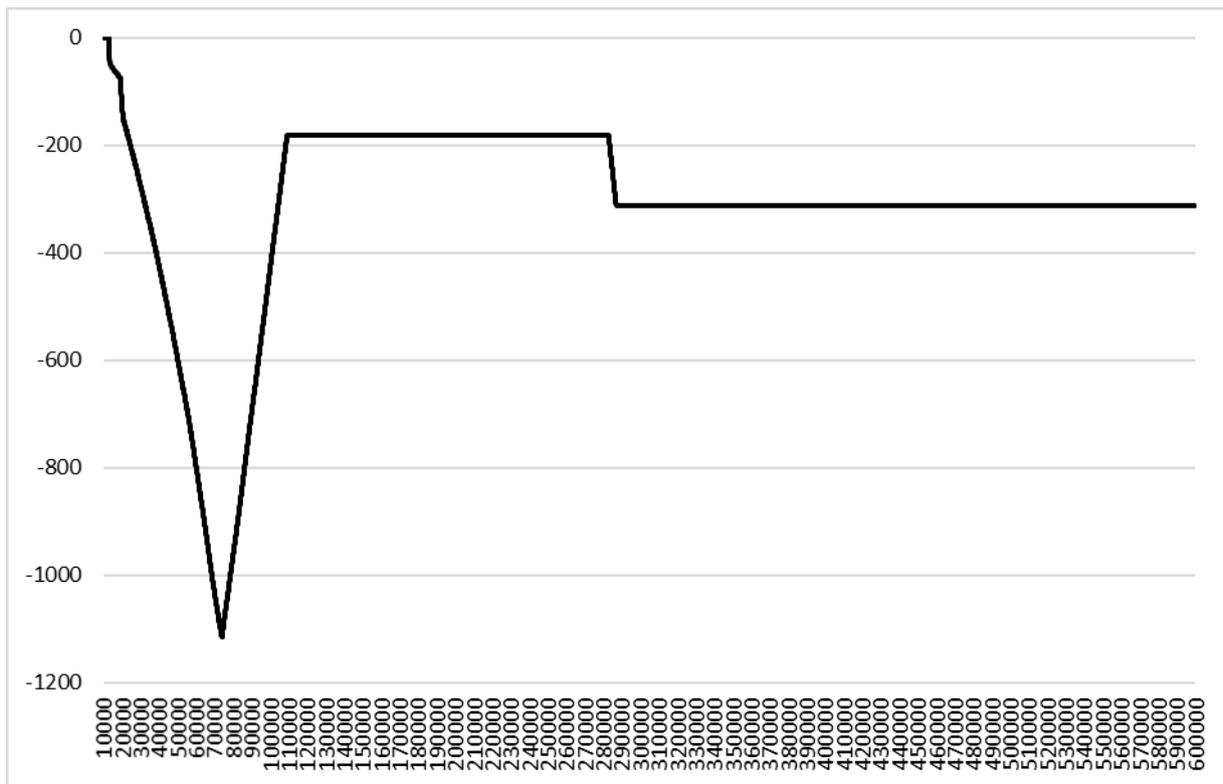
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 1b: Relative Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



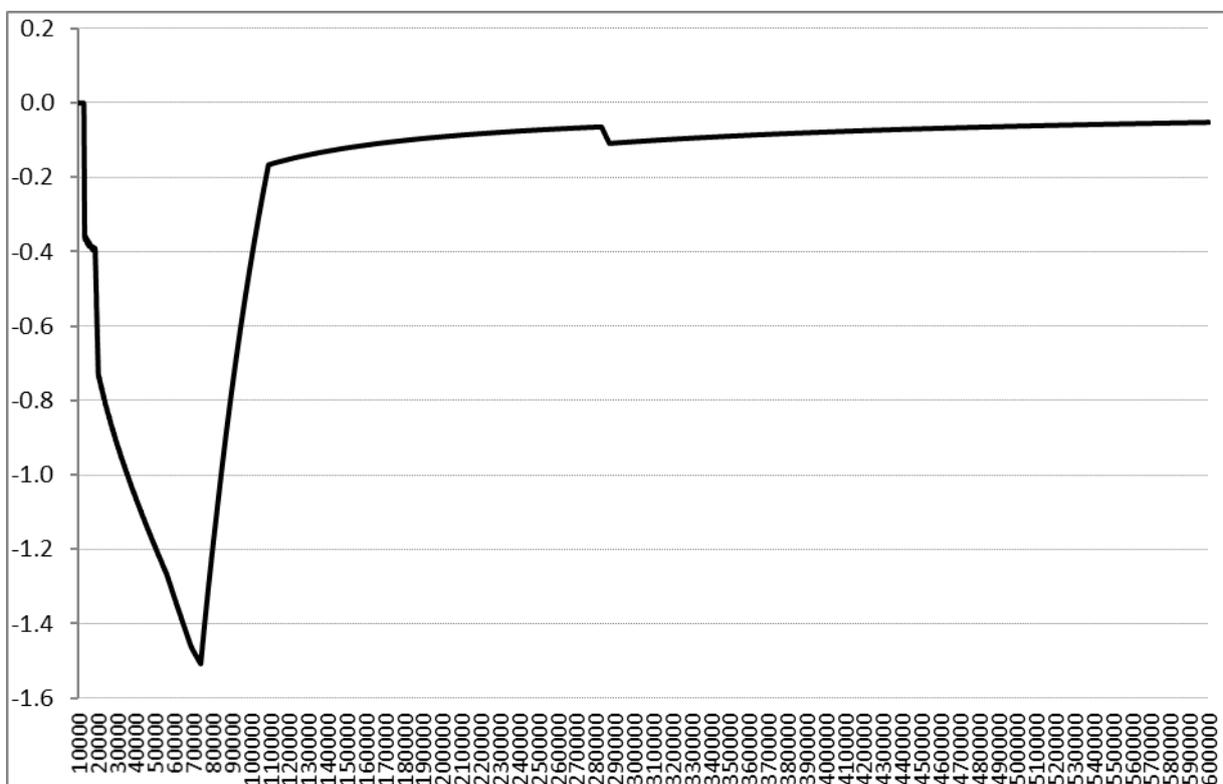
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 1c: Absolute Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



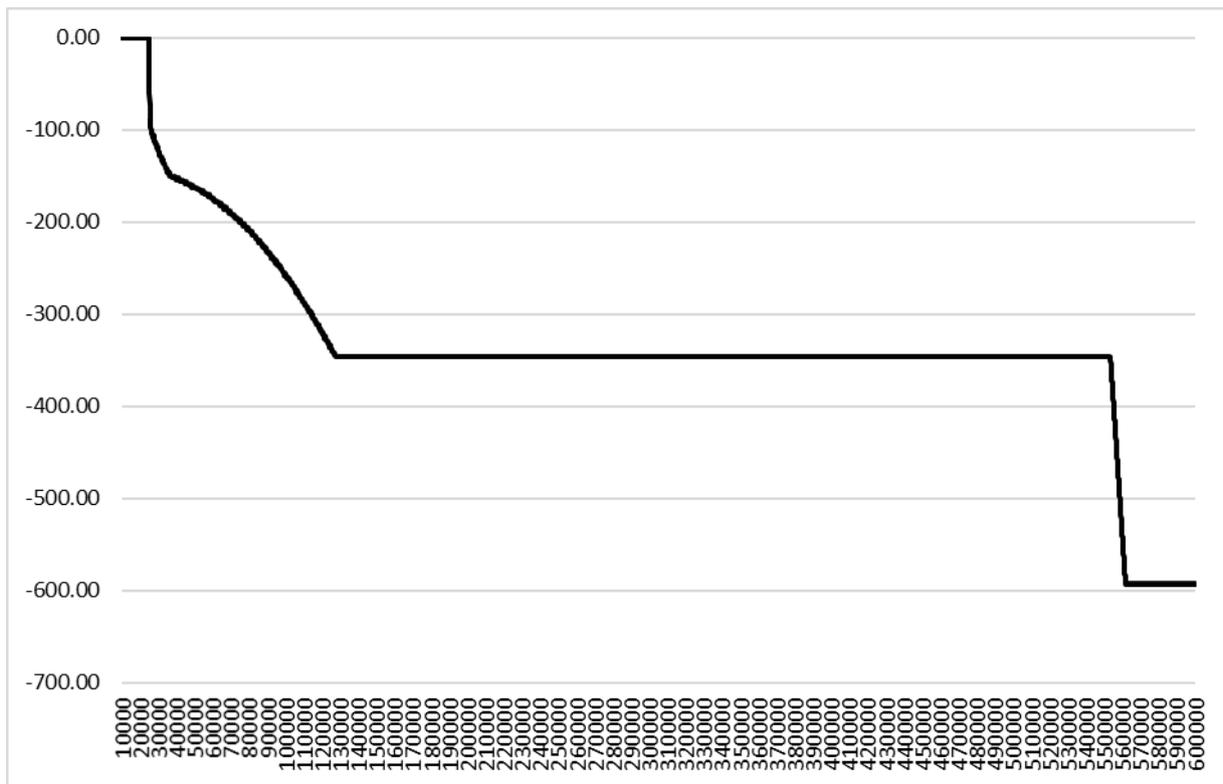
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 1d: Relative Veränderung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



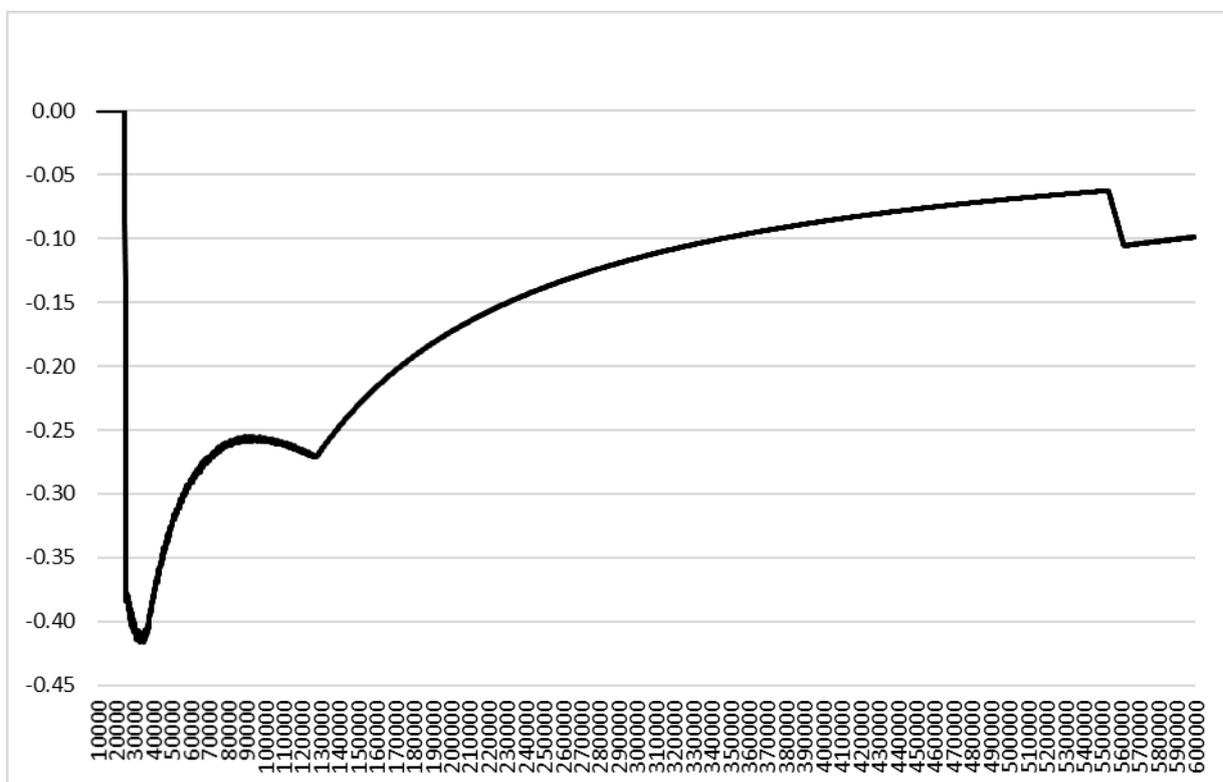
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2a: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



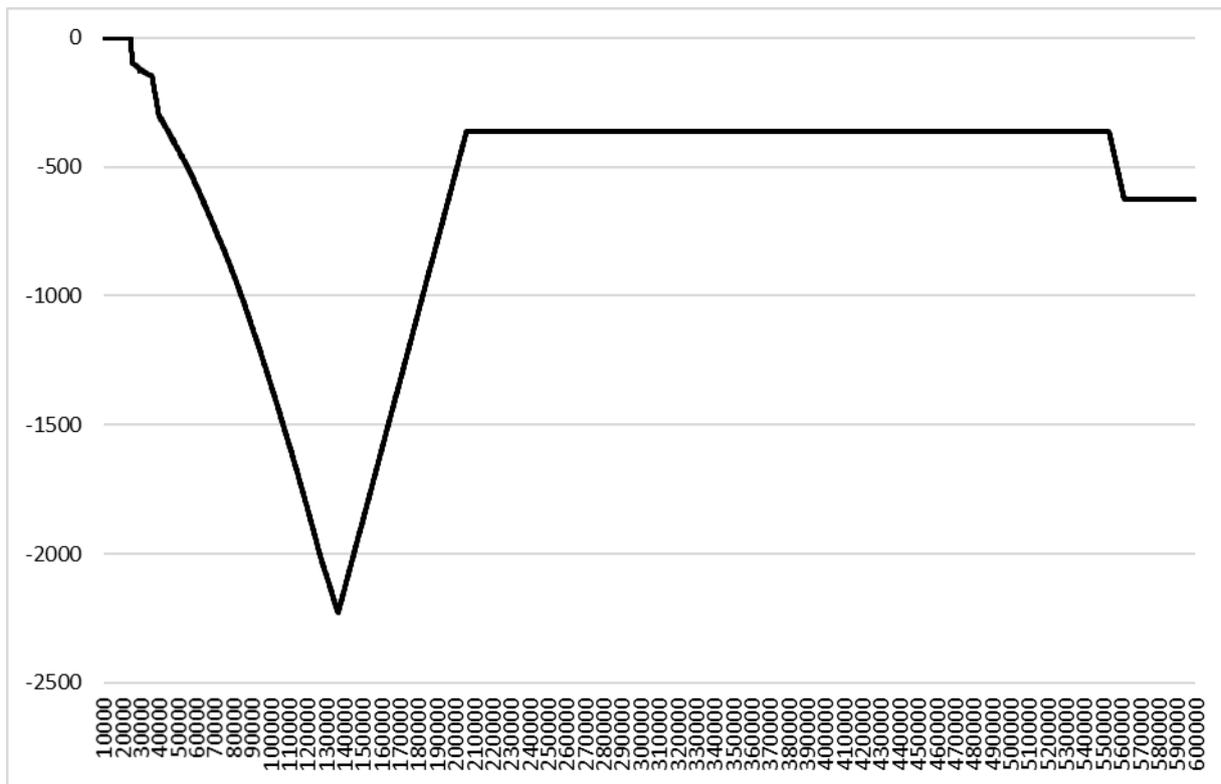
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2b: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2c: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



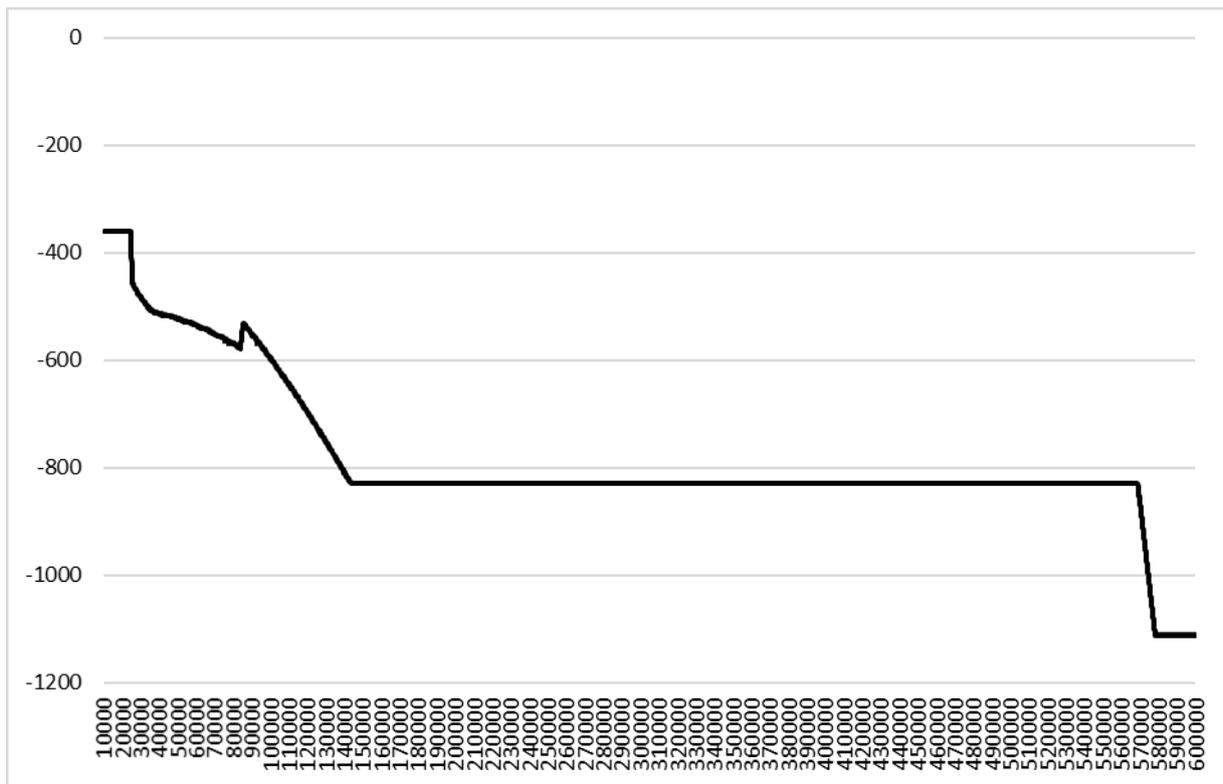
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 2d: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars ohne Kinder im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



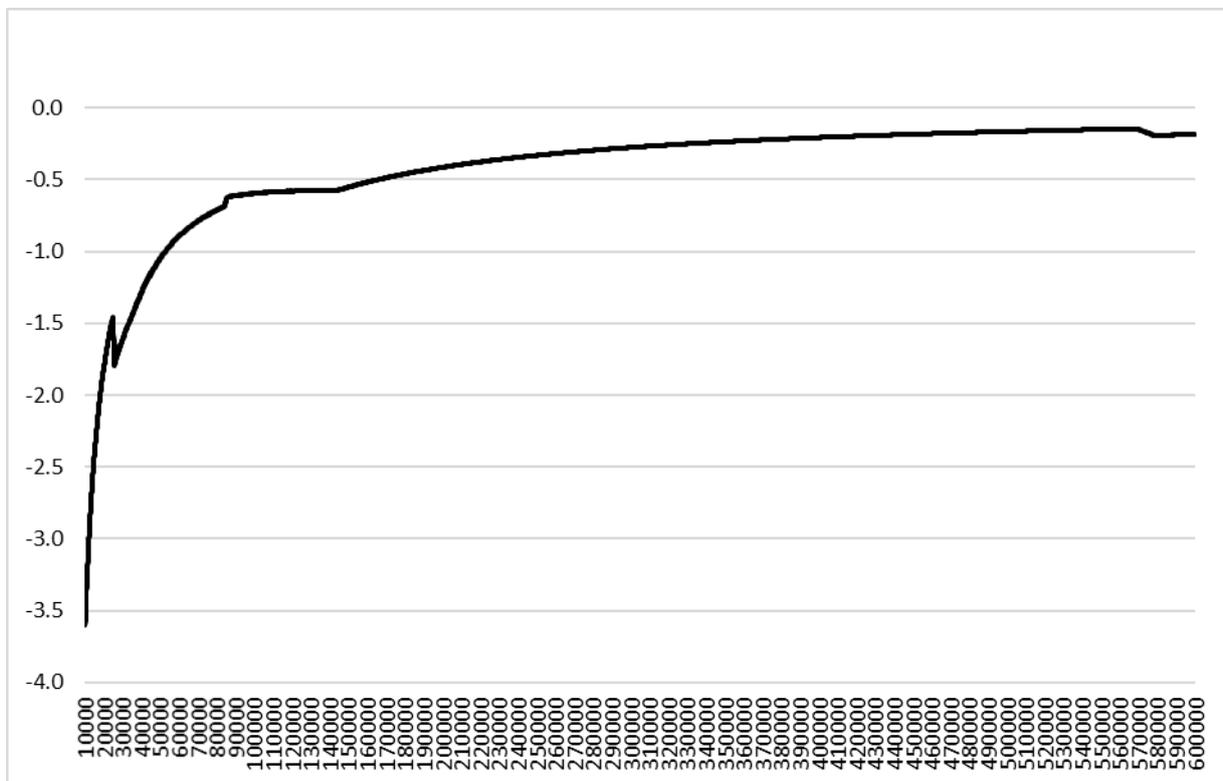
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3a: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



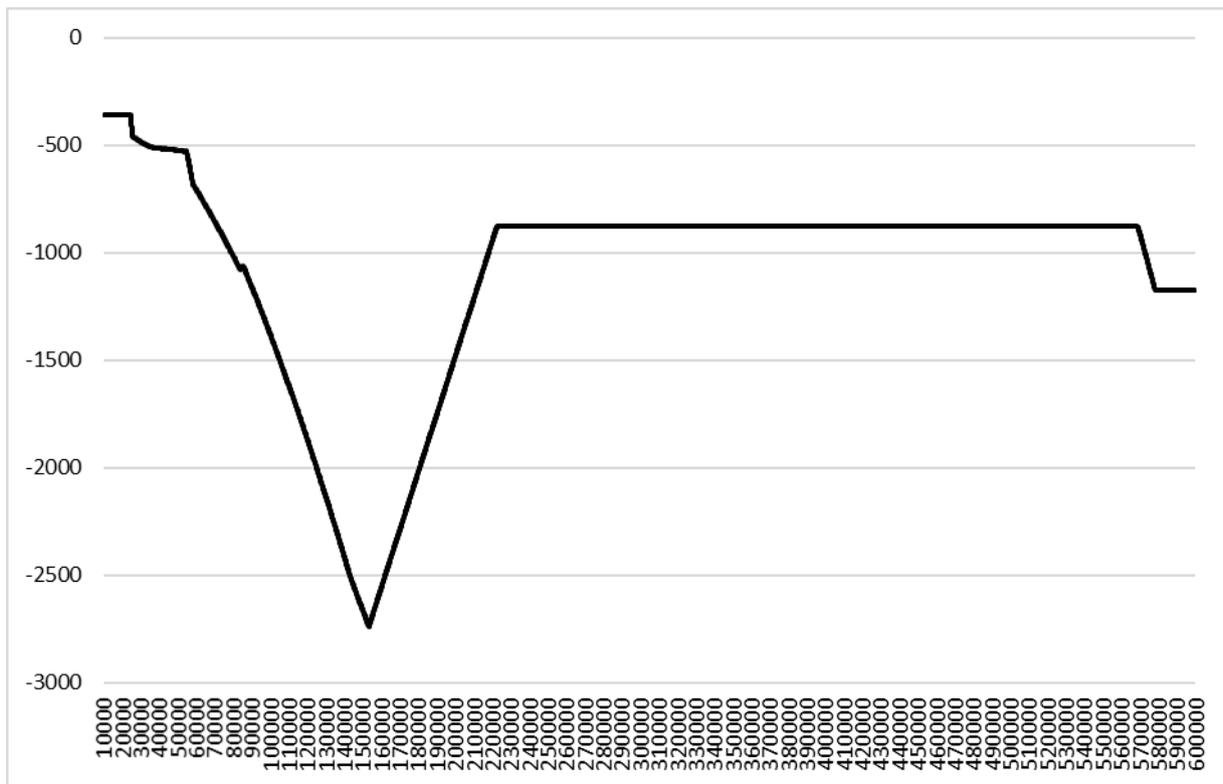
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3b: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



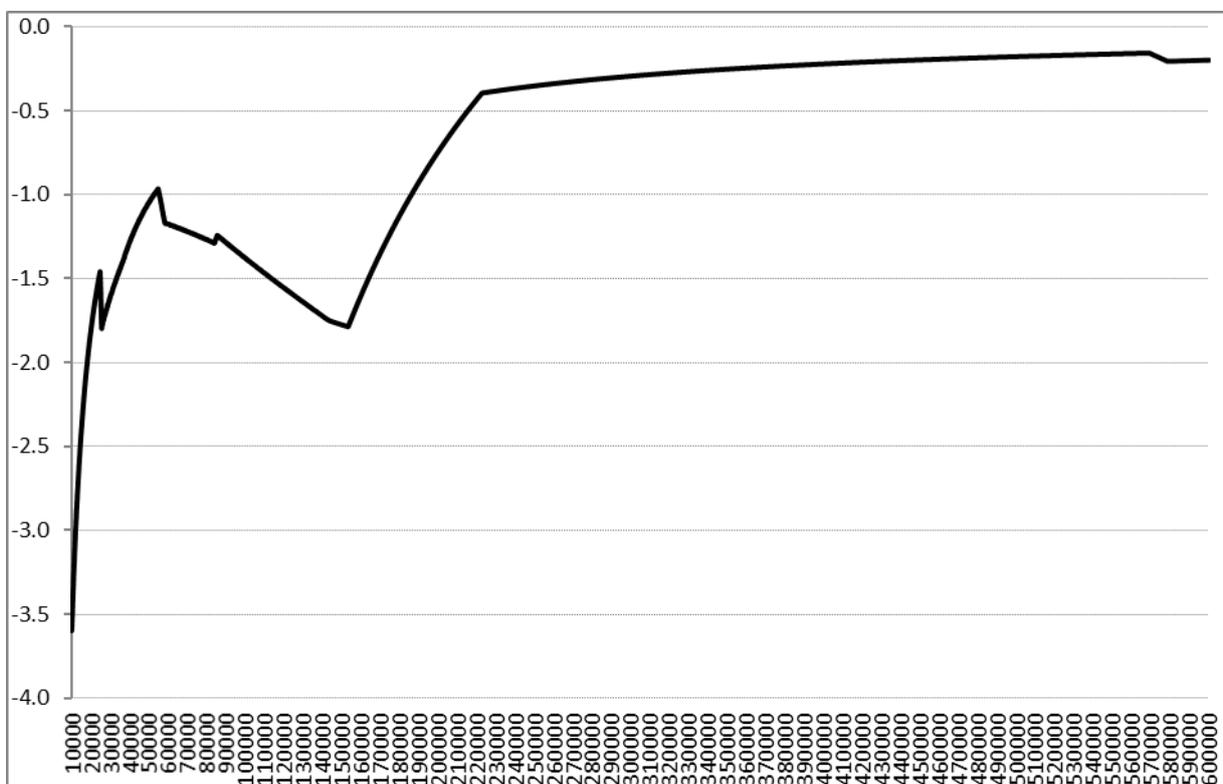
Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3c: Absolute Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in Euro)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Abbildung 3d: Relative Veränderung der Steuerbelastung eines Ehepaars mit zwei Kindern im Jahr 2021 (einschließlich Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags, in % des Bruttoeinkommens)



Quelle: Berechnungen des IMK. X-Achse: Bruttoeinkommen.

Ausgleich der kalten Progression

Angesichts niedriger Inflationsraten wird das Thema „kalte Progression“ ohnehin überschätzt. Mit dem de-facto Übergang zum Tarif auf Rädern hat es sich mittlerweile endgültig erledigt. Betrachtet man den Zeitraum von 1991 bis 2018, so ergibt sich für die allermeisten Steuerzahler unter Berücksichtigung der Inflation eine nennenswerte Entlastung (Rietzler und Truger 2018a). Auch seither überstiegen die kumulierten Anpassungen bei den Tarifeckwerten die Inflation. Das zweite Familienentlastungsgesetz sieht für 2021 und 2022 Anhebungen des Grundfreibetrags um 3,1 und 3,0 % (aufgrund des 13. Existenzminimumberichts dürfte der Anstieg 2021 höher ausfallen) sowie jeweils Erhöhungen der Tarifeckwerte um 1,5 %. Damit wird in den Jahren 2021 und 2022, bei erwarteten Inflationsraten unterhalb dieser Zuwachsraten (BMW und BMF 2020) der Effekt der kalten Progression durch die das Gesetz überkompensiert. Zu diesem Ergebnis kommt auch der vierte Steuerprogressionsbericht (BMF 2020).

Länder- und Kommunalfinanzen deutlich belastet

Zusammen mit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags beläuft sich die mittelfristige Entlastung bei der Einkommensbesteuerung auf rund 20 Mrd. Euro. Das ist eine erhebliche Summe. Das zweite Familienentlastungsgesetz allein hat eine volle Jahreswirkung von knapp 12 Mrd. Euro und übersteigt damit den Umfang des Familienentlastungsgesetzes von 2018. Die Mindereinnahmen sind nennenswert und kommen zu den erheblichen Belastungen der öffentlichen Haushalte aus der Bewältigung der Corona-Krise hinzu. Der spürbare Anstieg der öffentlichen Verschuldung im Zuge der Corona-Krise ist jedoch kein Argument gegen die geplanten Steuerentlastungen. Wenngleich die Multiplikatorwirkung von einnahmeseitigen Maßnahmen vergleichsweise gering ist (Gechert 2015), gehen von den Maßnahmen doch Impulse für die Wirtschaft aus, die in der aktuellen Situation gebraucht werden. Wichtig ist zudem die Verlässlichkeit der Politik. Auch in dieser Hinsicht sollte an geplanten und lange angekündigten steuerpolitischen Maßnahmen festgehalten werden. Vor dem Hintergrund einer bereits nennenswerten Steuerentlastung und der Restriktionen der Schuldenbremse ist allerdings von weiteren Steuersenkungen dringend abzuraten.

Zudem sollte die deutlich verschärfte Haushaltslage der Länder und Kommunen in den Blick genommen werden. Länder und Kommunen verlieren durch das zweite Familienentlastungsgesetz Einnahmen im Umfang von 6,7 Mrd. Euro. Bezogen auf ihre Steuereinnahmen im Jahr 2022 (Arbeitskreis Steuerschätzungen 2020) sind das 1,5 %. Die Schuldenbremsen der Länder werden diese nach Auslaufen der Ausnahmeregelungen erheblich unter Druck setzen. Die Kommunen werden durch massive Hilfen des Bundes und der Länder bisher nur teilweise für ihre Belastungen aus der Corona-Krise kompensiert. Dabei bestehen erhebliche regionale Disparitäten.

Literatur

- Arbeitskreis Steuerschätzungen (2020): Ergebnisse der 158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 8. bis 10. September 2020.
(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaeztung/2020-09-10-ergebnisse-158-sitzung-steuerschaeztung.html, abgerufen am 25.9.2020)
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2019): Datensammlung zur Steuerpolitik 2019. Berlin, Oktober.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2020): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 (13. Existenzminimumbericht) und Bericht über die Wirkung der Kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2020 und 2021 (Vierter Steuerprogressionsbericht). Ausschussdrucksache Nr. 19(7) – 602 des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, BMWi / Bundesministerium der Finanzen, BMF (2020): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung, Stand: Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020
(https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-interimsprojektion-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 25.9.2020)
- Destatis (2020): VerdienststrukturerhebungNiveau, Verteilung und Zusammensetzung der Verdienste und der Arbeitszeiten abhängiger Beschäftigungsverhältnisse- Ergebnisse für Deutschland – Fachserie 16 Heft 1, Berichtsjahr 2018, 14.9.2020
(https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/_inhalt.html#sprg233158, abgerufen am 25.9.2020)
- Gechert, S. (2015): What fiscal policy is most effective? A meta-regression analysis. Oxford Economic Papers, Volume 67, Issue 3, July 2015, Pages 553–580, <https://doi.org/10.1093/oenp/gpv027>
- Rietzler, K. / Teichmann, D. / Truger, A. (2014): Abbau der kalten Progression: nüchterne Analyse geboten, in: Wirtschaftsdienst 2014/12, S. 864-871.
- Rietzler, K. /Teichmann, D. /Truger, A. (2018): IMK-Steuerschätzung 2018-2022: Hohe Einnahmen, viele Vorhaben, aber keine Strategie. IMK Report 138, Mai.
- Rietzler, K. / Truger, A. (2018a): Kalte Progression: Ein weiterhin überbewertetes Problem. IMK Policy Brief 1/2018, Düsseldorf: Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Rietzler, K. / Truger, A. (2018b): Abschaffung des Solidaritätszuschlages: ungerecht und fiskalisch äußerst riskant. 5/2018, Düsseldorf: Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Rietzler, K. (2019): Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags –geringe Entlastung am unteren Ende. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4.11.2019.
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/665906/c049ae7119c70caef398a3762ea7bf89/12-Rietzler-data.pdf>, abgerufen am 25.9.2020)
- Truger, A. (2018): Familienentlastungsgesetz: Ausgewogene, vorsichtig dosierte und spürbare Entlastungen – fiskalische und verteilungspolitische Risiken im finanzpolitischen Gesamtkonzept. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 5.11.2018
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/576442/dad7538d5e5d1bfd4ad6cdcc19805ea7/prof--dr--truger-data.pdf>, abgerufen am 25.9.2020)



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von
Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zwei-
tes Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)“**

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßt der VAMV, dass die Bundesregierung die staatliche Unterstützung für Familien mit Kindern verbessern möchte. Hierfür plant die Bundesregierung, 2021 das Kindergeld um 15 Euro auf 219 Euro anzuheben und die Kinderfreibeträge um 576 Euro auf 8.388 Euro. Kritisch sieht der VAMV allerdings, dass die geplanten Verbesserungen nicht alle Familien erreichen werden, insbesondere Familien mit kleinen bzw. keinen Einkommen und Alleinerziehende werden wenig profitieren. Die Auswirkungen auf den Kindesunterhalt sind nicht ausreichend berücksichtigt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Insgesamt bedauert der VAMV, dass der vorliegende Gesetzentwurf erneut lediglich das bestehende System des Familienleistungsausgleichs inklusive seiner sozialen Schieflage fortschreibt, statt den grundsätzlichen Reformbedarf hin zu einer Kindergrundsicherung anzugehen, um überhaupt alle Familienformen gleichermaßen erreichen zu können.

1. Bewertung

1.1 Kinderfreibeträge: Steuerliche Familienentlastung wirkt kaum für Alleinerziehende

Die Initiative der Bundesregierung zur Erhöhung des Kinderfreibetrags griff dem 13. Existenzminimumbericht voraus, der auf Grundlage des sozialrechtlichen Existenzminimums das steuerliche sächliche Existenzminimum eines Kindes für die Jahre 2021 und 2022 fortschreibt. Dieses bildet in der Regel die Grundlage für die politische Bestimmung des Kinderfreibetrags. Nach Vereinbarung des Bundestages „folgt“ das Kindergeld dann der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und nicht umgekehrt, wie es der Gesetzesentwurf vorsieht. Es handelte sich offenbar um eine freie politische Setzung, die Bundesregierung begründet diese damit, dass sie „mit diesem Gesetz über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten“¹ will. Kritisch sieht der VAMV, dass diese Stärkung nicht alle Familien gleichermaßen in der Wirkung erreichen wird. Bei Einelternfamilien, die mehrheitlich kleine Erwerbseinkommen erwirtschaften² und vergleichsweise häufig (zusätzlich) Sozialleistungen beziehen – obwohl sie mit 42

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Zweiter Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)“

² Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2018. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus.

Prozent deutlich häufiger in Vollzeit arbeiten als Mütter in Paarfamilien (27 Prozent)³ –, kommen Verbesserungen der steuerlichen Familienförderung über Kinderfreibeträge kaum an: Auch um satte 576 Euro steigende Freibeträge für Kinder stellen lediglich die Alleinerziehenden besser, deren Einkommen so hoch ist, dass sie von den angekündigten Steuervorteilen profitieren können. Wer wenig Steuern zahlt, profitiert kaum von Steuerentlastungen. Die Erhöhung der Freibeträge für Kinder verstärkt insgesamt die bereits bestehende soziale Schieflage im System der Familienförderung, das wohlhabende Familien über die Kinderfreibeträge überproportional gegenüber den Familien unterstützt, die lediglich das Kindergeld erhalten.

1.2 Auswirkungen auf den Kindesunterhalt

Der VAMV sieht es als sehr kritisch an, dass die geplante großzügige Erhöhung der Freibeträge für Kinder für 2021 ein Auseinanderdriften des steuerrechtlichen und des unterhaltsrechtlichen Existenzminimums weiter vorantreiben wird. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Mindestunterhalt und Anrechnung des Kindergeldes wird empfindlich gestört, wenn die Kinderfreibeträge – Hand in Hand mit dem Kindergeld – höher liegen als der Mindestunterhalt für Kinder.

Im Steuerrecht sollen nach Gesetzentwurf die Freibeträge zur Freistellung des Existenzminimums von Kindern im Jahr 2021 bei 8.388 Euro liegen, also bei 699 Euro pro Monat. Das unterhaltsrechtliche Existenzminimum ist im § 1612a BGB geregelt: Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerlich freizustellenden sächlichen Existenzminimum für ein Kind. Diesen setzt die Bundesregierung alle zwei Jahre im Existenzminimumbericht fest und leitet daraus den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes ab. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildungsbedarf (BEA) ist dagegen freihändig gesetzt und durchaus umstritten. Bei der Höhe des Mindestunterhalts wird der BEA derzeit nicht berücksichtigt. Der Mindestunterhalt bildet als unterste Stufe die Grundlage für die Düsseldorfer Tabelle. Das um 15 Euro erhöhte Kindergeld wird nach § 1612b BGB entsprechend des Halbteilungsgrundsatzes hälftig mit dem Kindesunterhalt verrechnet („Zahlbetrag“ nach Düsseldorfer Tabelle).

Der inzwischen vom Kabinett beschlossene 13. Existenzminimumbericht weist aus, dass das Ansteigen des steuerlich freizustellenden Existenzminimums für ein Kind unter der geplanten Erhöhung der Freibeträge für Kinder liegen wird. Allein das sächliche Existenzminimum für 2021 von 5.412 Euro liegt 48 Euro unter dem im vorliegenden Gesetzentwurf dafür veranschlagten steuerlichen Freibetrag. Das macht monatlich immerhin 4 Euro aus. Insbesondere die Erhöhung des frei gegriffenen BEA ist dem politischen Willen geschuldet, Familien finanziell zu entlasten. Zusammen mit der geplanten Erhöhung des BEA ergibt sich sogar eine Differenz von 336 Euro im Jahr bzw. 28 Euro im Monat zwischen dem für Unterhaltsrecht ausschlaggebenden sächlichen Existenzminimum aus dem 13. Existenzminimumbericht und den steuerrechtlichen Freibeträgen. Für den Mindestunterhalt nach § 1612a BGB bedeutet die Erhöhung des sächlichen Existenzminimums entsprechend des 13. Existenzminimumberichts, dass dieser in der Altersstufe sechs bis elf Jahre auf 451 Euro steigen müsste. Zahlbetrag bei Leistungsfähigkeit in Höhe des Mindestunterhalts

³ Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018

(Abzug halbes Kindesgeld in Höhe von 109,50 Euro) wären dann 342 Euro. Der Unterhaltsvorschuss (Abzug volles Kindesgeld in Höhe von 219 Euro) läge bei 232 Euro.

ABER: Die Bundesregierung hat mit der Mindestunterhaltsverordnung im September 2019 den Mindestunterhalt für 2021 bereits auf 434 Euro festgelegt. Zahlbetrag 2021 ist somit (Abzug halbes Kindesgeld in Höhe von 109,50 Euro) 324,50 Euro. Der Unterhaltsvorschuss (Abzug volles Kindesgeld in Höhe von 219 Euro) läge bei 215 Euro. Im Vergleich zu 2020 steigt damit der Zahlbetrag in der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle von 322 Euro um 2,50 Euro auf 324,50 und der Unterhaltsvorschuss sinkt von 220 um 5 Euro auf 215 Euro – obwohl das steuerliche Existenzminimum um 48 Euro im Monat steigt!

1.3 Kindergeld und Schnittstellenprobleme zu Unterhaltsvorschuss und SGB II-Leistungen

Die staatliche Förderung über das Kindergeld erreicht bereits jetzt zahlreiche Alleinerziehende gar nicht, die auf Grund ausbleibender Kindesunterhaltszahlungen Unterhaltsvorschuss beziehen oder wegen Erwerbslosigkeit bzw. zu geringen Erwerbseinkommen als Aufstocker*innen auf Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind. Rund 805.000⁴ Kinder getrennter Eltern sind auf den staatlichen Unterhaltsvorschuss angewiesen, auf den das Kindergeld voll angerechnet wird: Ein um 15 Euro höheres Kindergeld senkt wiederum den Unterhaltsvorschuss um die gleiche Summe. Unterm Strich würde der Unterhaltsvorschuss 2021 – wenn die Mindestunterhaltsverordnung für 2021 nicht nach oben korrigiert wird – sogar um 5 Euro sinken (siehe 1.2).

In vergleichbarer Weise wird das Kindergeld im Grundsicherungsbezug angerechnet, so dass der Leistungsanspruch nach dem SGB II/XII für die betroffenen Familien analog zu der geplanten Kindergelderhöhung sinken wird. Unter den Einelternfamilien mit minderjährigen Kindern waren im Jahr 2018 bundesweit 37,5 Prozent auf SGB II-Leistungen angewiesen, davon wiederum 32,8 Prozent Aufstocker*innen, deren Einkommen nicht reicht, um die Familie zu ernähren⁵.

Insgesamt ist es politisch ein fatales Signal, wenn Kinder in Armut und insbesondere Kinder in Einelternfamilien somit durchs Raster fallen, während Kinder aus wohlhabenden Familien von dem kräftigen Anstieg der Kinderfreibeträge profitieren.

1.4 Kurzfristige Handlungsbedarfe

Der VAMV sieht an unterschiedlichen Stellschrauben dringenden Nachjustierungsbedarf:

Unterhaltsrecht

- Mindestunterhalt: Ergänzung des § 1612a BGB Absatz 1 um den folgenden Satz 4: „Sobald der doppelte Freibetrag für das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum eines Kindes höher ist als das sächliche Existenzminimum eines Kindes, tritt der doppelte Freibetrag als Bezugsgröße an die Stelle des sächlichen Existenzminimums“.

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Neue Statistik zur Unterstützung Alleinerziehender durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Kurzinformation

⁵ Bundesagentur für Arbeit (2017): Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Deutschland

Dadurch wäre sicher gestellt, dass steuer- und unterhaltsrechtliches Existenzminimum nicht auseinander driften können und dass Kinder auch beim Mindestunterhalt von einem politisch guten Willen mitgenommen werden, für eine finanzielle Stärkung zugunsten von Kindern zu sorgen. Dabei würde ausschließlich eine Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes eine positive Wirkung auf den Mindestunterhalt entfalten, aber nicht eine Erhöhung des BEAs.

- Ergänzung des § 1612a BGB in Absatz 4 um folgenden Satz 2 „Wenn der per Verordnung prognostizierte Wert des Mindestunterhalts unter dem steuerlich freizustellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes liegt, muss dieser mindestens auf die Höhe des sächlichen Existenzminimums korrigiert werden.“
- Grundsätzlich gilt es zu prüfen, wie das Erscheinen des Existenzminimumberichts und der Mindestunterhaltsverordnung besser aufeinander abgestimmt werden können. 2019 lag der Mindestunterhalt mit 406 Euro aufgrund einer zu niedrigen Prognose der Verordnung für das Jahr 2019 unter dem sächlichen Existenzminimum nach dem 12. Existenzminimumbericht (408 Euro). Eine Korrektur nach oben blieb aus, die wohlgerne positive Auswirkungen auf alle Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle gehabt hätte.

Steuerrecht

- Kurzfristig für dieses Gesetzesvorhaben schlägt der VAMV vor, die Erhöhung der Freibeträge für Kinder bei der verfassungsrechtlich tatsächlich gebotenen Höhe zu belassen. Denn eine darüber hinaus gehende Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes oder des BEA verschärft das fragwürdige Auseinanderdriften des steuer- und unterhaltsrechtlichen Existenzminimums. Der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass das sächliche Existenzminimum eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden darf, wäre Genüge getan.
- Der VAMV weist darauf hin, dass zwar ein Steigen des Kindergeldes Hand in Hand mit erhöhten Kinderfreibeträgen politisch geboten und aus guten Gründen gewollt ist, da ansonsten die Schere im Familienleistungsausgleich sich noch weiter öffnen würde. Dies bedeutet aber explizit nicht, dass auch umgekehrt die Freibeträge mit dem Kindergeld zu steigen haben. Bei kleinen und mittleren Einkommen setzt sich das Kindergeld aus der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerentlastung (je kleiner das Einkommen, desto niedriger) und einem Förderanteil (je kleiner das Einkommen, desto höher) zusammen. Der Gesetzgeber hat aufgrund des Förderanteils beim Kindergeld einen Handlungsspielraum, das Kindergeld großzügig zu erhöhen, ohne dass die Freibeträge entsprechend ansteigen müssen. Auch bei einer moderaten Erhöhung der Kinderfreibeträge wäre es also gut vertretbar, parallel das Kindergeld um 15 Euro zu erhöhen. So wäre es möglich, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kindergelderhöhung umzusetzen, ohne das Auseinanderdriften des steuer- und unterhaltsrechtlichen Existenzminimums weiter zu verstärken.

Sozialrecht

- Würde sich der Gesetzgeber dafür entscheiden, die Kinderfreibeträge „lediglich“ an der Höhe des steuerlich freizustellenden sächlichen Existenzminimums für ein Kind auszurichten, könnte er zugunsten von Familien im SGB II- oder UV-Bezug die dadurch nicht entstandenen Steuermindereinnahmen dafür nutzen, die vollständige Anrechnung des Kindergeldes im SGB II und beim Unterhaltsvorschuss zu reformieren. Ziel sollte hier sein dafür so sorgen, dass auch diese Familien von einer Kindergelderhöhung tatsächlich profitieren. Beim Unterhaltsvorschuss würde überdies eine hälftige statt vollständige An-

rechnung des Kindergeldes für die dringend notwendige Harmonisierung mit dem Unterhaltsrecht sorgen.

2. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf: Reform des § 24 b EStG

Einelternfamilien sind steuerrechtlich gegenüber verheirateten Paarfamilien systematisch benachteiligt: Der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG ist mit 1.908 Euro zu niedrig ausgestaltet, um Einelternfamilien in vergleichbarer Weise wie Ehepaare zu entlasten. Dies war jedoch die Intention des Gesetzgebers, als er 1958 gleichzeitig mit dem Ehegattensplitting einen Sonderfreibetrag für Alleinerziehende eingeführt hat. Denn Alleinerziehende sind regelmäßig zu erhöhten Aufwendungen für Wohnung und Haushalt gezwungen, da sie keine Synergieeffekte einer gemeinsamen Haushaltsführung, sondern im Gegenteil eine Mehrbelastung zu verzeichnen haben. Für Alleinerziehende ist das eine große Ungerechtigkeit. Die temporäre Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro hat der VAMV begrüßt. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass die Coronakrise die höhere Belastung von Alleinerziehenden jedoch nicht alleine verursacht, sondern eine bereits bestehende Mehrbelastung verschärft und somit wie in einem Brennglas deutlich gemacht hat. Deshalb sollte auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dauerhaft erhöht werden und nicht nur befristet auf zwei Jahre.

Um wenigstens im Eingangsteuerbereich eine mit dem Ehegattensplitting vergleichbare steuerliche Förderung für Einelternfamilien zu erreichen, fordert der VAMV im bestehenden System den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf die Höhe des Grundfreibetrags anzuheben. Außerdem ist dieser zu dynamisieren, um auch hier steigende Lebenshaltungskosten abzubilden.

3. Fazit: Umsteuern im System der Familienförderung – Kindergrundsicherung!

Der VAMV bedauert, dass der vorliegende Gesetzentwurf erneut lediglich das bestehende System des Familienleistungsausgleichs inklusive seiner sozialen Unwucht fortschreibt, statt den grundsätzlichen Reformbedarf anzugehen. Eine methodisch saubere und transparente Ermittlung des sozialrechtlichen Regelsatzes wäre ein erster Schritt zu einem tatsächlich bedarfsgerechten Existenzminimum, das sich im Steuer- und Unterhaltsrecht fortsetzen müsste. Kinder in Familien mit hohem Einkommen profitieren weiter von Steuerentlastungen über das Kindergeld hinaus, Kinder in Familien mit mittleren und kleinen Einkommen erhalten das Kindergeld in Höhe von 219 Euro, bei Kindern in Familien mit niedrigen oder ohne Einkommen kommt gar keine zusätzliche Förderung an, wenn ihre Familie auf SGB II angewiesen ist. Auch Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, profitieren gar nicht von der Kindergelderhöhung.

Der VAMV weist darauf hin, dass selbst eine isolierte Erhöhung des Kindergeldes auf die Höhe der maximalen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge für Einelternfamilien keinen Durchbruch darstellen würde, solange die schlecht abgestimmten Wechselwirkungen zwischen Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht bestehen bleiben. Die Erhöhung der Freibeträge und des Kindesgeldes vergrößert das Auseinanderdriften des steuer- und unterhaltsrechtlichen Existenzminimums. Wird dieser Gesetzentwurf zum Gesetz und bleibt die Mindestunterhaltsverordnung für 2021 unverändert, wird der Unterhaltsvorschuss sogar um 5 Euro sin-

ken und der Zahlbetrag in der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle um lächerliche 2,50 Euro im Monat steigen – obwohl die Kinderfreibeträge und somit das steuererliche Existenzminimum eines Kindes um satte 48 Euro im Monat steigen. Alleinerziehende fallen hier systematisch durchs Raster. Der politische Wille, Familien zu entlasten, muss auch Kinder in Einelternfamilien und in armen Familien umfassen, und nicht nur in wohlhabenden!

Auf Grund dieser erheblichen Schnittstellenprobleme zwischen für Alleinerziehende relevanten Sozial- und Familienleistungen fordert der VAMV ein familien- und steuerpolitisches Umsteuern hin zu einer Kindergrundsicherung bei gleichzeitiger Individualbesteuerung von Eltern. Unabhängig von der Familienform sollten alle Kinder mit einer Kindergrundsicherung von derzeit 637 Euro pro Monat gleichermaßen gefördert werden. Diese kann mit steigendem Einkommen der Eltern abgeschmolzen werden. Grenze ist die maximale Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge, so dass auch bei wohlhabenden Familien das Existenzminimum eines Kindes unversteuert bleibt. Bei getrennten Eltern ist sicher zu stellen, dass die Kindergrundsicherung dort ankommt, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

Berlin, 25. September 2020
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
www.vamv.de